



C/49/15

ORIGINAL: English/français/deutsch/español

DATUM: 16. Oktober 2015

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Genf

**DER RAT****Neunundvierzigste ordentliche Tagung  
Genf, 29. Oktober 2015****BERICHTE DER VERTRETER VON MITGLIEDERN UND BEOBACHTERN ÜBER DIE LAGE  
AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG, DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

1. Gemäß der auf der sechszwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates eingeführten Praxis werden die Vertreter von Mitgliedern und Beobachtern gebeten, ihre Berichte über die Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik des Sortenschutzes und in verwandten Bereichen im voraus schriftlich vorzulegen, damit der Rat Gelegenheit hat, seine Aufgaben wirksam auszuführen.
2. Das Verbandsbüro ersuchte in den Rundschreiben mit der Einladung zu dieser Tagung um schriftliche Berichte und schlug zu diesem Zweck ein Musterformat vor. Folgende Berichte wurden eingereicht (in der alphabetischen Reihenfolge der französischen Namen der Staaten):  
  
Mitglieder: Anlagen I bis XVII: Deutschland, Chile, Kolumbien, Kroatien, Dänemark, Lettland, Litauen, Marokko, Neuseeland, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Tschechische Republik, Serbien, Schweiz, Tunesien und Europäische Union  
  
Beobachter: Anlage XVIII: ARIPO
3. Berichte, die nach dem 9. Oktober 2015 eingereicht wurden, werden später als Ergänzung zu diesem Dokument aufgenommen und nach der Ratssitzung veröffentlicht.

[Anlagen folgen]

DEUTSCHLAND

SORTENSCHUTZ

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im Berichtszeitraum besuchten Vertreter des Bundessortenamtes und der Wirtschaft die Mongolei, wo ein Workshop zum Thema Sorten- und Saatgutrecht ausgerichtet wurde.

Ein weiteres Mal ist Indien im Rahmen eines Kooperationsprojekts des Bundeslandwirtschaftsministeriums im Dezember 2014 besucht worden. Es fand ein Austausch mit dortigen Vertretern der Saatgutwirtschaft und des Ministeriums sowie der Sortenprüfbehörde insbesondere zu den Besonderheiten des indischen Sortenschutzsystems (u. a. Farmers' Rights) statt. Einen Gegenbesuch statteten Vertreter des indischen Sortenamts dem Bundessortenamt und einzelnen Unternehmen der deutschen Saatgutwirtschaft ab, in dem der Austausch weiter vertieft werden konnte.

[Anlage II folgt]

## ANLAGE II

## CHILE

## SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- 1.1 Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften
- Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens
  - andere Änderungen, auch in bezug auf die Gebühren

Die Gebühren für die Registrierung und Aufrechterhaltung wurden zum 1. August 2015 geändert. Die Entscheidungen zur Regelung der neuen Gebühren sind diesem Dokument beigelegt.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Schließung neuer Vereinbarungen (geschehen, in Vorbereitung oder geplant)
- Änderung bestehender Vereinbarungen (geschehen, in Vorbereitung oder geplant)

Es wurden keine Vereinbarungen geschlossen oder unterzeichnet. Jedoch wurden Berichte gemäß Dokument TGP/5 an Peru, Ecuador, Marokko und Kolumbien verkauft.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Änderungen in der Verwaltung: Keine Änderungen.
- Änderungen in den Verfahren und Systemen: Keine Änderungen (auf Verwaltungsebene).

4. Lage auf dem Gebiet der Technik (siehe Punkt 3)5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Art der Tätigkeit	Datum	Ort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Staaten/ Organisationen (Zahl der Teilnehmer pro Staat/Organisation)	Bemerkungen
1.	21/10/2014	Hotel Neruda, Santiago	Abteilung für Land- und Viehwirtschaft / UPOV	Internationale Arbeitstagung zu Sortenschutz	Chile	50 Teilnehmer: Züchter, Vertreter, Vereinigung der Saatgutproduzenten, Vereinigung der Pflanzgärten, Anwaltskanzleien, Pflanzenverbesserer, Universitäten
2.	23/01/2015	Nationales Institut für Gewerbliches Eigentum, Santiago	Nationales Institut für Gewerbliches Eigentum, WIPO	WIPO-Sommerschule	Chile, Kolumbien, Paraguay, Peru, Ecuador, Argentinien, Uruguay, Brasilien	Teilnahme am Thema „Sortenschutz und Übereinkommen des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)“
3.	Mai 2015	Santiago	Abteilung für Land- und Viehwirtschaft / UPOV	Sondersitzung, Lehrgang DL-205	Chile	35 Teilnehmer: Züchter, Vertreter, Vereinigung der Saatgutproduzenten, Vereinigung der Pflanzgärten, Anwaltskanzleien, Pflanzenverbesserer, Universitäten

C/49/15  
Anlage II, Seite 2

Art der Tätigkeit	Datum	Ort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Staaten/ Organisationen (Zahl der Teilnehmer pro Staat/Organisation)	Bemerkungen
4.	25. August 2015	Hotel Neruda, Santiago	Abteilung für Land- und Viehwirtschaft	Arbeitstagung zu Sortenschutz	Chile	50 Teilnehmer: Züchter, Vertreter, Vereinigung der Saatgutproduzenten, Vereinigung der Pflanzgärten, Anwaltskanzleien, Pflanzenverbesserer, Universitäten

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

KOLUMBIEN

Zeitraum: Oktober 2014 - September 2015

SORTENSCHUTZ

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Im Berichtszeitraum gab es keine Änderungen an den Rechtsvorschriften für den Sortenschutz. Kolumbien wendet derzeit basierend auf Beschluß 345 von 1993 auch weiterhin die geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte der Pflanzenzüchter an. Aufgrund der Zustimmung zur Akte von 1978 ist es Mitglied des UPOV-Übereinkommens und die in der Akte von 1991 enthaltenen Regeln werden in der Praxis angewandt, da bereits ein Regelwerk vorhanden ist, das das Züchterrechtssystem nach denselben Grundprinzipien wie das UPOV-Übereinkommen von 1991 strukturiert.

In Kolumbien ist das Züchterrecht auf die Sorten aller botanischer Gattungen und -arten anwendbar, insofern als deren Anbau, Besitz oder Nutzung nicht aus Gründen der menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Gesundheit verboten sind.

Lage auf dem Gebiet der Verwaltung und Technik

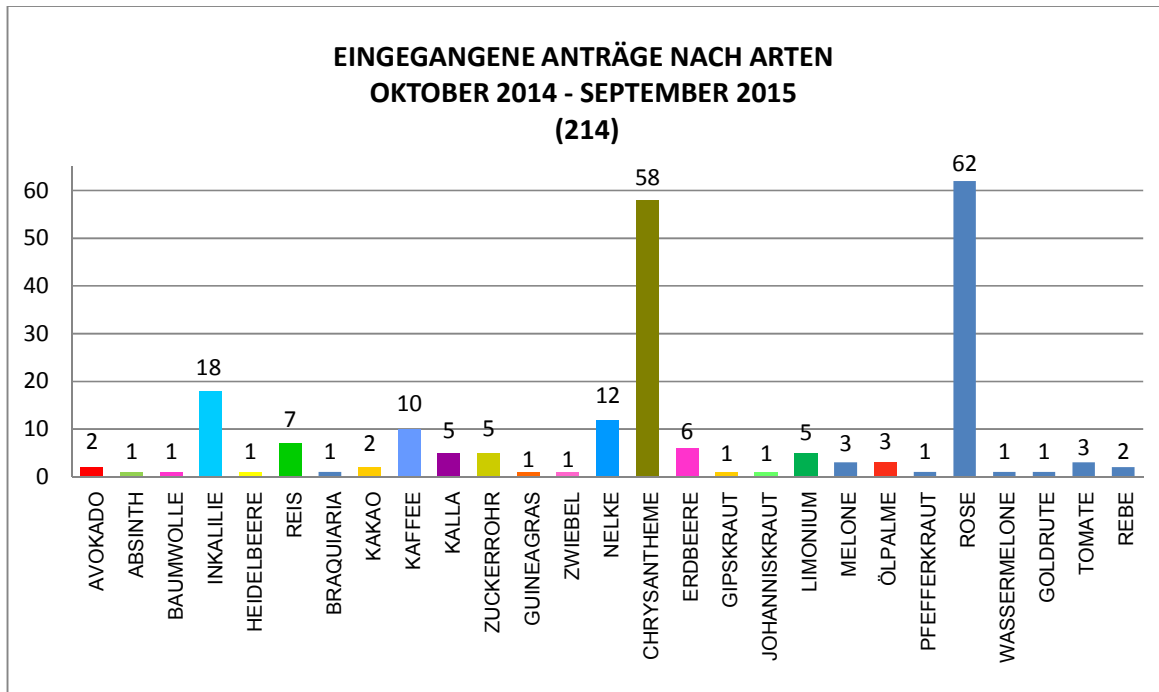
Es gab keine Änderungen in der Verwaltung oder in den Verfahren und Systemen (Verwaltung) der Technischen Saatgutdirektion des Kolumbianischen Instituts für Landwirtschaft (Instituto colombiano agropecuario (ICA)). Es werden auch weiterhin Verbindungen zur Zusammenarbeit im Bereich der technischen Prüfung mit verschiedenen Verbandsmitgliedern aufrechterhalten. Wie aus der Grafik 1 hervorgeht, gingen im Berichtszeitraum (Oktober 2014 - September 2015) 214 Anträge aus verschiedenen Ländern, insbesondere unter anderem aus Holland, Deutschland, Italien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kolumbien, ein, die ausgewertet und bearbeitet wurden.

Die Sorten, für die Anfragen eingingen, waren unter anderem die Rosenarten, Chrysantheme, Nelke, Kaffee, Inkalilie und Tomate. Es wurden Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) an 29 Kandidatensorten verschiedener Arten, wie Soja, Reis und Baumwolle durchgeführt und derzeit ist die Prüfung für Kaffee im Gange. Es wurden 170 Züchterzertifikate ausgestellt (Graphik 2).

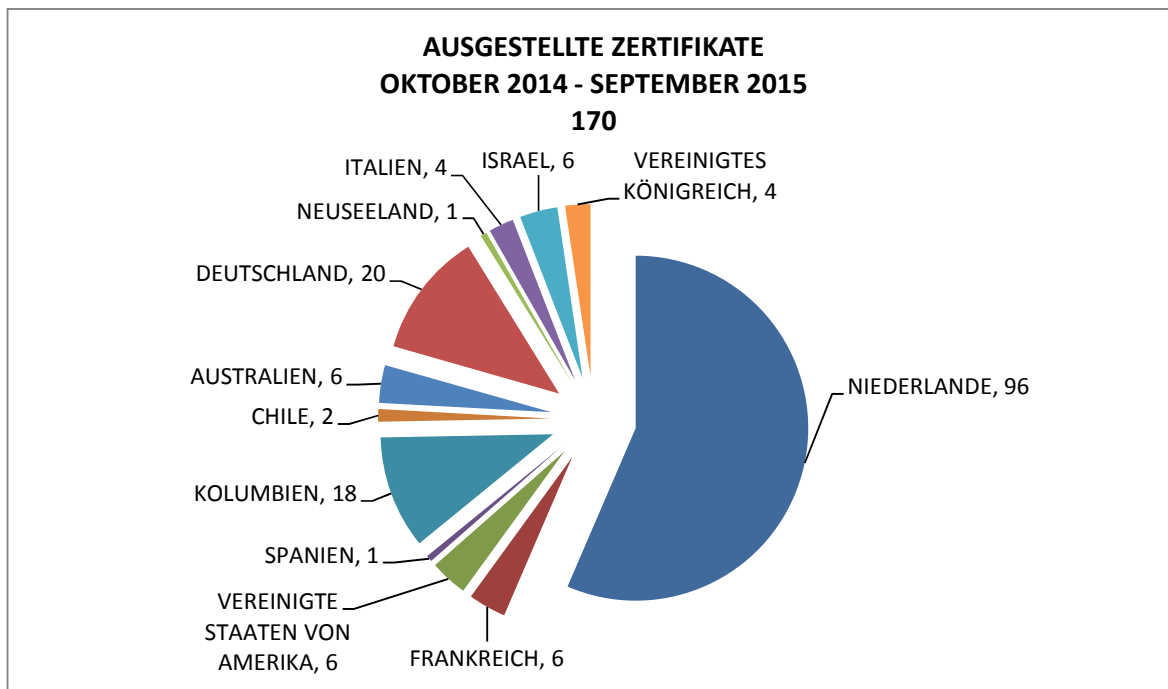
Das Kolumbianische Institut für Landwirtschaft (ICA) stellt das Amtsblatt für geschützte Pflanzensorten, das detaillierte Informationen über den Schutz der Züchterrechte in Kolumbien enthält, zusammen und veröffentlicht es. Im Berichtszeitraum wurde das Amtsblatt Nr. 17 veröffentlicht.

Auch auf dem Gebiet der Verwaltung agierte das ICA als zuständige nationale Behörde für Züchterrechte und als designierter technischer Gutachter für die Identifizierung geschützter Pflanzensorten bei diversen Gerichtsverfahren, bei denen es um einen Verstoß gegen die Züchterrechte ging. Demzufolge unterstützte das ICA in seiner Eigenschaft als Sachverständiger und Gutachter die Justiz, indem es verschiedene Konzepte und Gutachten betreffend den Verstoß gegen Züchterrechte erstellte.

Graphik 1:



Graphik 2:



[Anlage IV folgt]

## SORTENSCHUTZ

### 1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Kroatien hinterlegte die Urkunde zur Ratifikation der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens am 1. August 2001. Kroatien trat der UPOV am 1. September 2001 bei.

Sortenschutzgesetz (mit Änderungen und Ergänzungen) (Amtsblatt 131/1997, 62/2000, 67/2008, 124/2011).

Verordnung zur Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zum Zwecke der Erteilung von Züchterrechten und Eintragung von Pflanzensorten (Amtsblatt 61/2011).

Verordnung zu Sortenschutzregistern (Amtsblatt 58/2011).

Verordnung zu den Bedingungen für die Nutzung von Nachbauseaatgut geschützter Sorten und Kriterien zur Bestimmung von Kleinbauern (Amtsblatt 145/2011).

1.2 Seit dem 1. September 2011 sind alle Pflanzengattungen und -arten schutzfähig.

### 2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Kroatien führt DUS-Prüfungen für Slowenien (Weizen, Gerste und Mais) und für Rumänien (Weizen) durch.

Änderung Nr. 3 der bestehenden Vereinbarung mit AFSVSPP, SLOWENIEN (erfolgt am 22.09.2014).

Ungarn, die Tschechische Republik, Polen, die Slowakei und Österreich führen die DUS-Prüfung bestimmter Sorten für Kroatien durch.

Bisher überließ Kroatien bestehende DUS-Berichte an Slowenien, Serbien, Rumänien, die EU (CPVO), die Russische Föderation und die Türkei.

Kroatien erkennt im Allgemeinen bestehende DUS-Berichte anderer Verbandsmitglieder an.

### 3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Nationale Behörde: Landwirtschaftsministerium und Kroatischen Anstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländliche Angelegenheiten, Institut für Saat- und Pflanzgut (Abteilung Sortenschutz und Registrierung).

Das Entscheidungsorgan ist der Sortenschutzsausschuß.

### 4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Die DUS-Prüfungen für Getreide (Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, Hartweizen, Triticale), Mais und Sojabohne werden von der Kroatischen Anstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländliche Angelegenheiten, Institut für Saat- und Pflanzgut, durchgeführt.

[Anlage V folgt]

## SORTENSCHUTZ

### 1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

#### 1.1 Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften

- Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens

Das dänische Gesetz Nr. 190 *Gesetz zum Sortenschutz* trat am 1. Januar 2009 in Kraft (auf Dänisch: *Bekendtgørelse af lov om plantenyheder*). Das Gesetz ersetzt das Gesetz Nr. 51 vom 5. Februar 1996, das derzeit in WIPO Lex angezeigt wird und deshalb sollte durch den aktuell geltenden Rechtstext ersetzt werden.

Gemäß Dokument UPOV/INF/15/3 werden wir der UPOV eine offizielle englische Übersetzung der aktualisierten Version des Gesetzes über Sortenschutz zur Veröffentlichung in UPOV Lex, UPOV *Gazette* und *Newsletter* bereitstellen.

Deshalb stehen wir derzeit im Dialog mit dem Sekretariat der UPOV betreffend die Regelung der Übersetzung und warten auf weitere Informationen.

Die dänische Version von Gesetz Nr. 190 *Gesetz über den Sortenschutz* befindet sich in der dänischen öffentlichen Rechtsdatenbank: <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=123418>

- andere Änderungen, auch in bezug auf die Gebühren

Die Dänische Verfügung Nr. 941 vom 11. August 2015 *Verfügung über Gebühren für Kontrolle usw. bei Saatgut und Getreidesaatgut* trat am 15. August 2015 in Kraft (auf Dänisch: *Bekendtgørelse om betaling for kontrol m.m. med frø og sædekorn*). Auch diese Verordnung wurde weder auf Englisch übersetzt noch in der obengenannten Datenbank veröffentlicht.

Gemäß Artikel 17 der Verordnung hat Dänemark eine Zulassungsgebühr für die Aufnahme in unseren Sortenkatalog (Sortenliste) und den Sortenschutz aufgenommen eingeführt. Die Zulassungsgebühr beträgt 700 DKK (vergleiche Anlage 1 der Verfügung).

Die dänische Version von Verfügung Nr. 941 vom 11. August 2015 *Verfügung über Gebühren für Kontrolle usw. bei Saatgut und Getreidesaatgut* befindet sich in der dänischen öffentlichen Rechtsdatenbank: <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=173645>

Seit 1. Juli 2015 ist das erste Sortenprüfungsinstitut in Dänemark die privatisierte *TystofteFoundation*. Informationen betreffend die (jährlichen) Gebühren für Verwaltung, Analysen, DUS und Wertprüfung, Kontrollparzellen usw. können der Webseite der *TystofteFoundation* entnommen werden:

Preise 2015:

<http://www.tystofte.dk/wp-content/uploads/2015/06/prisliste-2015-pricelist-2015.pdf>

Preise 2016:

<http://www.tystofte.dk/wp-content/uploads/2015/08/prisliste-2016-pricelist-2016.pdf>

### 2. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Änderungen in der Verwaltung:

Am 17. August 2015 übersendeten wir eine an *Herrn Peter Button* gerichtete E-Mail mit Briefanhang an die UPOV ([upov.mail@upov.int](mailto:upov.mail@upov.int)) betreffend die Notifizierung der neuen Vertretung Dänemarks in den



*UPOV-Organen.* Wir bitten den Rat die entsprechenden Dokumente zur Kenntnis zu nehmen, die wir ebenfalls diesem Bericht beifügen<sup>1</sup>:

- Schreiben an die UPOV Ernennung der Vertretung DK
- Organigramm
- Änderungen in den Verfahren und Systemen:

Vergleiche die obigen Anmerkungen betreffend die Änderungen in der Verwaltung.

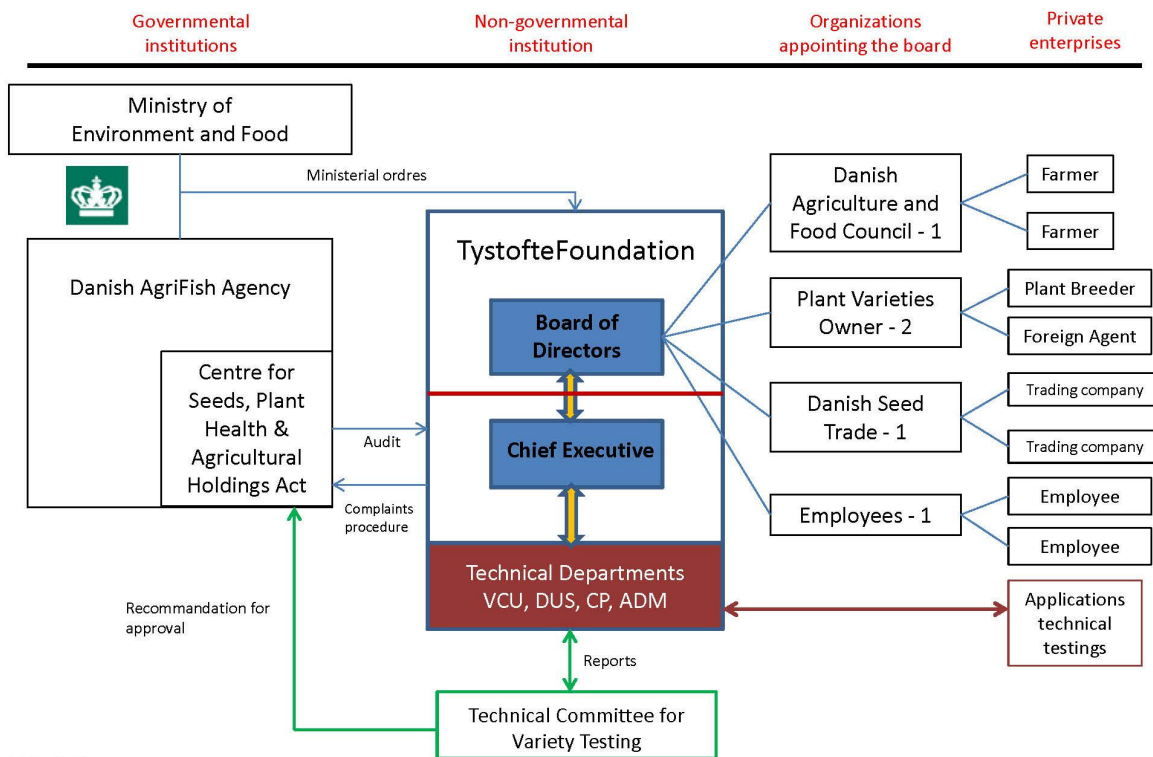
### 3. Lage auf dem Gebiet der Technik

Wie erwähnt, arbeitet die *Danish AgriFish Agency* auf dem technischen Gebiet mit der *TystofteFoundation* zusammen. *Herr Gerhard Deneken*, Geschäftsführer der *TystofteFoundation*, kommentiert die Lage auf dem Gebiet der Technik:

Wir haben in Dänemark eine industriegetriebene Stiftung gegründet, die seit dem 1. Juli 2015 die Verantwortlichkeiten für die getesteten Sorten übernommen hat. Anträge werden nun direkt bei der von *Gerhard Deneken* geleiteten *TystofteFoundation* eingereicht, die unter der Aufsicht der *Danish AgriFish Agency* steht. Die *TystofteFoundation* übernimmt alle technischen Aufgaben und die Sortenverwaltung und bereitet damit die Anerkennungen neuer Sorten durch die *AgriFish Agency* vor.“

Der untenstehende Organisationsplan zeigt das Verhältnis zwischen der *TystofteFoundation* und der *Danish AgriFish Agency*.

### Interface between the Danish AgriFish Agency and the TystofteFoundation from the 1st of July 2015



17-08-2015

<sup>1</sup> Anlagen auf Anfrage verfügbar.

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Derzeit hat die *Danish AgriFish Agency* noch keine direkten Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes in Dänemark geplant oder durchgeführt, obwohl wir glauben, daß die neue Organisation und die Kooperation mit der *TystofteFoundation* den Züchtern allgemein zugutekommen wird. Weil diese Änderungen hinsichtlich der Verwaltung des Sortenschutzes und der Sortenprüfung in Dänemark erst kürzlich eingeführt wurden, arbeiten wir aktuell daran, Anpassungen vorzusehen. Deshalb ist es derzeit verfrüht, künftige Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes anzusprechen.

[Anlage VI folgt]

## ANLAGE VI

## LETTLAND

## I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- 1.1 Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften
- Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens: Keine Änderungen.
  - andere Änderungen, auch in bezug auf die Gebühren: Keine Anmerkungen.
- 1.2 Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (geschehen oder geplant)  
Keine Anmerkungen.
- 1.3 Rechtsprechung: Keine Anmerkungen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Schließung neuer Vereinbarungen (geschehen, in Vorbereitung oder geplant): Keine Anmerkungen.
- Änderung bestehender Vereinbarungen (geschehen, in Vorbereitung oder geplant)  
Das Sortenamts Lettlands bietet keine DUS-Prüfungen mehr im Auftrag anderer Behörden an.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Änderungen in der Verwaltung: Keine Anmerkungen.
- Änderungen in den Verfahren und Systemen: Keine Anmerkungen.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Eine DUS-Prüfung erfolgte für:

- *Vitis vinifera* L. – 1 Sorte

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Art der Tätigkeit	Datum	Ort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Staaten/ Organisationen (Zahl der Teilnehmer pro Staat/Organisation)	Bemerkungen
1.	18. - 19. März 2014	Nitra, Slowakei	CPVO	Tagung des Verwaltungsrates des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO)	1	
2.	7.-11. April 2014	Genf, Schweiz	UPOV	UPOV-Tagungen: TC/50, CAJ/69, C(Extr.)/31, CC/87	1	
3.	9. Oktober 2014	Brüssel, Belgien	CPVO	Tagung des Verwaltungsrates des CPVO	1	
4.	13.-15. Oktober 2014	Genf, Schweiz	UPOV:	UPOV-Tagungen: CAJ/70, CAJ-AG/9, CC/88	1	
5.	31. März - 11. Mai 2014	Fernlehrgang	UPOV/WIPO	DL – 305 Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten	1	

## II. ANDERE ENTWICKLUNGEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

Keine Anmerkungen.

[Anlage VII folgt]

I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften:

- Sortenschutzgesetz der Republik Litauen, geändert am 19. Oktober 2006 und zuletzt geändert am 26. April 2012;
- Verordnung Nr. 1458 der Regierung der Republik Litauen vom 15. Dezember 2000 über die Gebührensätze;
- Verfügung Nr. A1-50 des Direktors des dem Landwirtschaftsministerium unterstellten Staatlichen Sortenprüfungsentrums vom 8. August 2010 über die Freigabe des Antragsformulars für Sortenschutz;
- Verfügung Nr. 3 D – 371 des Landwirtschaftsministeriums der Republik Litauen vom 23. Juni 2004 über die Vergütung.

1.2 Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (geschehen oder geplant)

Gemäß den Änderungen des Gesetzes über den Sortenschutz der Republik Litauen vom 26. April 2012 sind alle Pflanzenarten und -gattungen in der Republik Litauen schutzfähig.

1.3 Rechtsprechung:

Es gibt keine Rechtsprechung betreffend Sortenschutz in Litauen im Jahr 2014.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Es gibt zwei unterzeichnete Vereinbarungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung in Litauen:

- Das bilaterale Abkommen mit dem polnischen Forschungszentrum für Zuchtsortenprüfung vom 11. August 2000 über die Durchführung der DUS-Prüfungen wurde am 14. November 2012 durch die Verwaltungsvereinbarung Nr. 1/2012/19T-247 geändert;
- Die Vereinbarung Nr. 10 vom 30. Juni 2006 mit dem deutschen Bundessortenamt über die Übermittlung der Ergebnisse der technischen Prüfung für die DUS-Prüfungen wurde am 18. Oktober 2010 mit Vereinbarung Nr. 19T-98 geändert.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Die Abteilung für Pflanzensorteneintragung der dem Landwirtschaftsministerium der Republik Litauen unterstellten staatlichen Pflanzendienststelle ist für die Prüfung von Pflanzensorten, die Listenführung und den rechtlichen Schutz zuständig;
- Die Kommission für die Prüfung der Anträge auf Sortenschutz, die am 6. Mai 2011 durch Verfügung Nr. A1-141 des Direktors der dem Landwirtschaftsministerium unterstellten staatlichen Pflanzendienststelle bestätigt wurde, wurde am 17. Juni 2013 auf Verfügung Nr. A1-217 des Direktors der dem Landwirtschaftsministerium unterstellten staatlichen Pflanzendienststelle geändert.
- Die Erteilung von Sortenschutz wird durch Verfügung des Direktors der dem Landwirtschaftsministerium unterstellten staatlichen Pflanzendienststelle gebilligt;
- Die Verfahren und das System für den Sortenschutz sind im Sortenschutzgesetz der Republik Litauen festgelegt.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Die DUS-Prüfungen werden gemäß einer Verwaltungsvereinbarung Nr. 1/2012/19T-247, geändert am 14. November 2012, vom polnischen Forschungszentrum für die Prüfung von Kulturpflanzen (COBORU) oder auf Anfrage des Züchters auch von einer anderen dafür zuständigen Prüfstelle der Europäischen Union durchgeführt.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Art der Tätigkeit	Datum	Ort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Staaten/ Organisationen (Zahl der Teilnehmer pro Staat/Organisation)	Kommentare
1. Sitzung der Europäische Kommission	4. Februar 2014	Brüssel, Belgien	Europäische Kommission	Erörterung wesentlicher Fragen betreffend Sortenschutz	Europäische Kommission, CPVO und Mitgliedstaaten - insgesamt 20	
2. Verwaltungsausschuß der CPVO Sitzung	18.-19. März 2014	Nitra, Slowakei	CPVO	Erörterung wesentlicher Fragen betreffend Sortenschutz	Europäische Kommission, CPVO, UPOV, Beobachter und Mitgliedstaaten - insgesamt 41	
3. Seminar für Slowakische Züchter betreffend Nachbasaatgut	19. März 2014	Nitra, Slowakei	CPVO	Erörterung wesentlicher Fragen betreffend Nachbasaatgut und Erhebung von Vergütung dafür	CPVO, UPOV, Mitgliedstaaten und slowakische Züchter - insgesamt 40	
4. Sitzung des Europäischen Rates	8. Oktober 2014	Brüssel, Belgien	Europäischer Rat	Koordinierung von Tätigkeiten betreffend bevorstehende UPOV-Tagungen	Kommission, CPVO und Mitgliedstaaten - insgesamt 37	
5. Verwaltungsausschuß der CPVO Sitzung	9. Oktober 2014	Brüssel, Belgien	CPVO	Erörterung wesentlicher Fragen betreffend Sortenschutz	Europäische Kommission, CPVO, UPOV, Beobachter und Mitgliedstaaten - insgesamt 40	
6. UPOV Verwaltungs- und Rechtsausschuß	13. Oktober 2014	Genf, Schweiz	UPOV	Erörterung wesentlicher Fragen betreffend Sortenschutz auf dem Gebiet von Verwaltung und Recht	Mitglieder (71), Beobachter (6), Organisationen (9), UPOV (6) – 92 insgesamt	
7. Tagung der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses der UPOV	14. Oktober 2014	Genf, Schweiz	UPOV	Erörterung wesentlicher Fragen betreffend Sortenschutz auf dem Gebiet von Verwaltung und Recht	Mitglieder (71), Beobachter (6), Organisationen (9), UPOV (6) – 92 insgesamt	
8. Tagung des Beratenden Ausschusses der UPOV	15. Oktober 2014	Genf, Schweiz	UPOV	Erörterung wesentlicher Fragen betreffend Sortenschutz im Bereich der Beratung	Mitglieder (71), Beobachter (6), Organisationen (9), UPOV (6) – 92 insgesamt	

Art der Tätigkeit	Datum	Ort	Organisa- tor(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Staaten/ Organisationen (Zahl der Teilnehmer pro Staat/Organisation)	Kom- men- tare
9. Tagung des Rates der UPOV	16. Oktober 2014	Genf, Schweiz	UPOV	Erörterung wesentlicher Fragen bezüglich Sortenschutz auf Ebene des Rates	Mitglieder (71), Beobachter (6), Organisationen (9), UPOV (6) – 92 insgesamt	
10. CPVO-Tagung mit den Prüfungseinrichtungen				Erörterung von Fragen betreffend DUS-Prüfung von Pflanzensorten und Sortenschutz		

- Das Informationsblatt für Züchterrechte und die nationale Liste Nr. 1 (21) des staatlichen, dem Landwirtschaftsministerium der Republik Litauen unterstellten Sortenprüfungszentrums wurde am 23. Januar 2014 und die Nr. 2 (22) am 12. Juni 2014 herausgegeben.

## II. ANDERE ENTWICKLUNGEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

- Die Nationale Sortenliste Litauens 2014 wurde durch wird durch Verfügung Nr. A1-31 des Direktors der dem Landwirtschaftsministerium unterstellten staatlichen Pflanzendienststelle der Republik Litauen am 31. Januar 2014 gebilligt; Das Vermehrungsmaterial jeder eingetragenen Sorte jeder Pflanzenart kann gemäß den im Einklang mit der entsprechenden EU-Richtlinie erarbeiteten obligatorischen Anforderungen zertifiziert werden.

[Anlage VIII folgt]

## SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

## 1.1 Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften

Keine Anmerkungen.

## 1.2 Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (geschehen oder geplant)

<b>Arten</b>	<b>Lateinischer Name</b>
Arganbaum	Argania spinosa (L.) Skeels
Feigenbaum	Ficus L
Granatapfel	Punica L. Punica granatum L.
Safran	Corcus sativus L.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Schließung neuer Vereinbarungen (geschehen, in Vorbereitung oder geplant)

Übernahme von DUS-Prüfungsberichten der CPVO, Spaniens, Frankreichs, der Niederlande, Australiens, Chiles und der Tschechischen Republik.

[Anlage IX folgt]

## SORTENSCHUTZ

### 1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Sortenrechtsgesetz von 1987 bleibt in Kraft und entspricht der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens. Eine Überarbeitung der Akte einschließlich der Prüfung des Beitritts zur Akte von 1991 des Übereinkommens wird voraussichtlich in den kommenden ein bis zwei Jahren erfolgen.

### 2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Neuseeland erwirbt weiterhin je nach Bedarf im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens Prüfungsberichte von Mitgliedstaaten für bestimmte Arten. Nach der Aufhebung der Gebühren für die Nutzung neuseeländischer Prüfungsberichte Ende 2012 wurde ein Anstieg der Zahl der Anfragen festgestellt.

Das Sortenrechtsamt (das Amt) und das Züchterrechtsamt Australiens arbeiten im Hinblick auf Sorten von gemeinsamem Interesse auch weiterhin zusammen. Dabei handelt es sich um Sorten, für die Anträge in beiden Ländern gestellt wurden und bei denen noch Fragen im Hinblick auf ein oder mehrere Kriterien für die Erteilung von Züchterrechten offen sind. Die technische Zusammenarbeit wurde durch die Abschaffung der Erwerbskosten für einen australischen Prüfungsbericht, der in einer neuseeländischen Prüfung verwendet wird, verbessert.

### 3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

In dem am 30. Juni 2015 endenden Finanzjahr wurden 136 Sortenschutzanträge angenommen (20% weniger als im Vorjahr), 133 Schutztitel erteilt (15 % weniger als im Vorjahr) und 78 Schutzrechte beendet (30 % weniger als im Vorjahr). Zum 30. Juni 2015 waren 1 295 Schutztitel in Kraft (2% mehr als im Vorjahr). Die Anzahl der Anträge war im vergangenen Jahr ungewöhnlich hoch und die geringere Anzahl in diesem Jahr entspricht nun wieder einem ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren.

Die ISO-Zertifizierung des Amtes wurde im August 2015 erneuert. In einer verbundenen Tätigkeit verbessert das Amt weiterhin die Dokumentation der Praktiken und Verfahren des Amtes mit dem Ziel eindeutige Berichte und Anleitung für alle Schlüsselaufgaben zu liefern. Außerdem verfolgt das Amt ein Programm laufender Verbesserung für das Fallverwaltungssystem. Etwa 95 % der Anträge werden nun online eingereicht.

### 4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Neuseeland hat die Erstellung der Prüfungsrichtlinie für *Acca* in der TWF fertiggestellt und ist derzeit führender Verfasser der Prüfungsrichtlinie für *Cordyline* in der TWO und für Hybrid Pear in der TWF.

Auf Anfrage einer Züchterorganisation wurden technische Informationen auf der Webseite zu Merkmalen von Weidelgras, Zeitpunkt der Entwicklung der Blütenstände und Länge des längsten Stängels, bereitgestellt. Ziel ist es, die Qualität der Informationen zu verbessern, die im Technischen Fragebogen vom Züchter bei der Anmeldung angegeben werden. Züchter haben Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Ausprägungsstufe bei ihrer neuen Sorte und können nun auf die Daten des PVRO zurückgreifen, um besser bestimmen zu können, wo ihre Sorte steht.



5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Art der Tätigkeit	Datum	Ort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Staaten/ Organisationen (Zahl der Teilnehmer pro Staat/Organisation)	Bemerkungen
1. Technische Unterstützung und Schulung	3.-6. Nov. 2014	Malaysia	Ostasiatisches Forum für Sortenschutz	Erstellung von Prüfungsrichtlinien für Karambola und Rambutan	Malaysia, Thailand, Kambodscha, Indonesien, Sekretariat des Ostasienforums	NZ als technischer Berater DUS und UPOV Sachverständiger
2. Technische Unterstützung und Schulung	1.-4. Juni 2015	Republik Korea	Koreanischen Stelle für Entwicklungszusammenarbeit / Koreanisches Saatgut- und Sortenamts	Internationale Ausbildungslehrgänge zum Sortenschutz	Ägypten, Indonesien, Kambodscha, Kenia, Myanmar, Philippinen, Uganda, Vereinigte Republik Tansania	NZ als technischer Berater DUS und führender Sachverständiger der Prüfungsrichtlinien

[Anlage X folgt]

ANLAGE X

POLEN

(Zeitraum: 1. September 2014 – 31. August 2015)

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Im Berichtszeitraum gab es keine Änderungen der Züchterrechtsgesetze in Polen.

Das Gesetz über den Rechtsschutz von Pflanzensorten vom 26. Juni 2003 (Polnisches Amtsblatt Nr. 137/2003, Punkt 1300 in geänderter Form) bildet die gesetzliche Grundlage für das nationale Züchterrechtsschutzsystem in Polen.

Das polnische Sortenschutzgesetz beruht auf der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Polen trat der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens am 15. August 2003 als 24. Staat bei.

Seit dem 1. November 2000 sind alle Pflanzengattungen und -arten in Polen schutzfähig.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Forschungszentrum Polens für Zuchtsortenprüfung (COBORU) in Słupia Wielka arbeitet bei der DUS-Prüfung weiterhin mit verschiedenen Ländern zusammen.

Polen verfügt über zweiseitige Vereinbarungen für die DUS-Prüfung mit der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn. Unilaterale Vereinbarungen bestehen mit Lettland, Litauen, Estland, Rumänien, Belarus, Slowenien, der Russischen Föderation und der Ukraine.

Im Berichtszeitraum führte Polen DUS-Prüfungen für die Behörden Litauens (56 Sorten), der Tschechischen Republik (33 Sorten), Estlands (33 Sorten), Ungarns (19 Sorten), Lettlands (10 Sorten), Kroatiens (4 Sorten), Österreichs (1 Sorte), Schwedens (4 Sorten), Finnlands (2 Sorten), Österreichs (1 Sorte), der Slowakei (1 Sorte) sowie auch für das CPVO (21 Sorten) durch.

Diese Prüfungen betrafen verschiedene landwirtschaftliche Arten (107 Sorten), Gemüsearten (20 Sorten), Zierarten (16 Sorten) und Obstarten (41 Sorten). Insgesamt wurden 184 Sorten im Auftrag oben genannter Behörden geprüft.

Wie in früheren Jahren übernahmen andere Behörden, nämlich das CPVO, Dänemark, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, die Niederlande, Österreich, die Russische Föderation, Schweden, Serbien, Slowenien und die Türkei technische Ergebnisse vom COBORU als Grundlage für ihre Entscheidungen bei nationalen Vorgängen.

Polen beteiligte sich aktiv an der Tätigkeit zur Ausarbeitung des technischen Protokolls bei der vom CPVO organisierten Tagung.

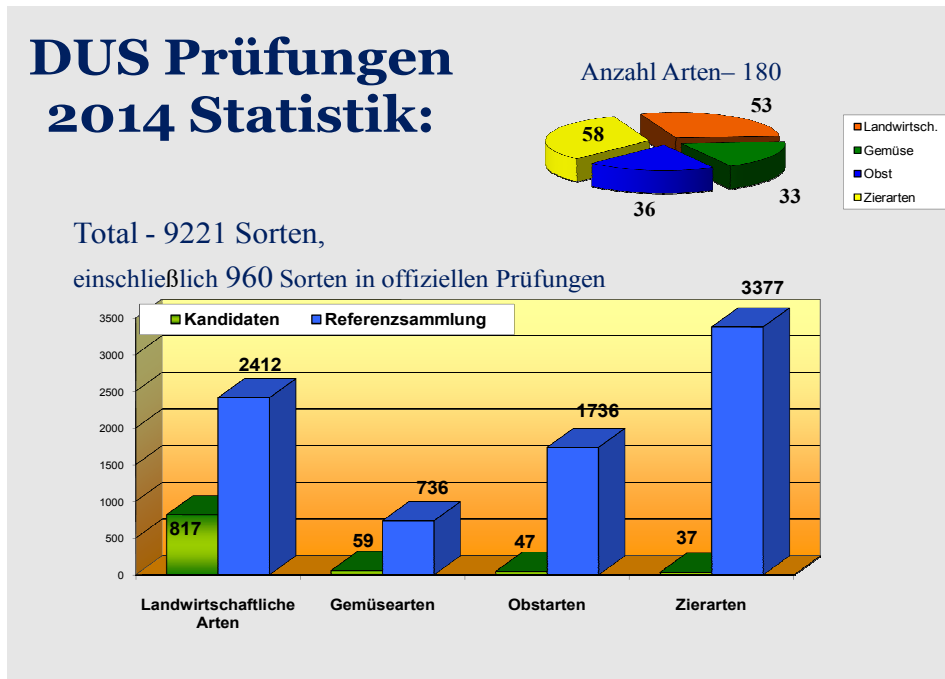
3. und 4. Lage auf den Gebieten der Verwaltung und der Technik

Die Sortenprüfungstätigkeit des COBORU auf dem Gebiet der DUS-Prüfung wird in 13 über das ganze Land verteilten Sortenprüfungsstationen durchgeführt und im Falle von Obstpflanzen auch im Forschungsinstitut für Blumenzucht in Skierniewice.

Im Jahre 2014 wurden 9 221 Sorten von insgesamt 180 Arten, darunter 8 261 Sorten in Vergleichssammlungen und 960 Kandidatensorten geprüft.

Die nachstehende Graphik weist die Zahl der in Polen geprüften Sorten pro Pflanzensektor aus:

Zahl der in der DUS-Prüfung befindlichen Sorten im Jahre 2014



2014 gingen beim COBORU insgesamt 75 Anträge auf Erteilung nationaler Züchterrechte ein, was einen Rückgang um 13 Anträge im Vergleich zum Vorjahr darstellt.

Vom 1. Januar bis 1. September 2015 wurden 68 neue Anträge auf Erteilung nationaler Züchterrechte, darunter 39 aus dem Inland und 29 aus dem Ausland eingereicht. Es wurden 14 Anträge mehr als im vorhergehenden Berichtszeitraum (54) eingereicht.

Im Jahre 2014 erteilte das COBORU 57 nationale Sortenschutztitel. Ende 2014 waren 1 147 nationale Schutztitel in Kraft, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 91 Sorten (7,4%) bedeutet.

Im Berichtszeitraum (vom 1. Januar bis 1. September 2015) wurden 61 Sortenschutztitel erteilt. Insgesamt sind in Polen 1 154 Sorten geschützt (zum 1. September 2015).

Die Einzelheiten der Statistik sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

In der Spalte „Erloschene Schutztitel“ sind auch 12 Sorten eingeschlossen, für die im Berichtszeitraum die nationalen Züchterrechte abgelaufen sind.

Pflanze Arten	Beantragte Züchterrechte 1.01. – 1.09.2015			Erteilte Züchterrechte 1.01. – 1.09.2015			Erlö- schene Schutz- titel	Zum 1.9.2015 gültige Schutztitel
	Inland	Ausland	Insge- samt	Inland	Ausland	Insge- samt		
Landwirtschaft- liche Arten	23	3	26	29	-	29	21	624
Gemüsearten	-	1	1	3	-	3	13	207
Zierarten	13	25	38	15	10	25	16	207
Obstarten	3	-	3	3	1	4	4	116
<b>Insgesamt</b>	<b>39</b>	<b>29</b>	<b>68</b>	<b>50</b>	<b>11</b>	<b>61</b>	<b>54</b>	<b>1154</b>

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Vertreter aus Polen nehmen regelmäßig an den Tagungen der UPOV-Organen und an den technischen Arbeitsgruppen der UPOV teil.

Ferner nehmen polnische Vertreter an den Tagungen des Ständigen Ausschusses für CPVR DG-SANCO, Brüssel, sowie an den Tagungen des CPVO-Verwaltungsrates teil.

Drei Spezialisten von COBORU haben mit Erfolg den neuen UPOV-Fernlehrgang „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ (DL-305B) abgeschlossen.

*Veröffentlichungen*

Das COBORU gibt alle zwei Monate das *Polnische Amtsblatt für Züchterrechte und die Nationale Liste* (Diariusz) heraus, das Einzelheiten über den Züchterrechtsschutz und die Nationale Liste enthält.

Die Liste der durch nationale Züchterrechte geschützten Sorten (einschließlich vorläufiger Züchterrechte), die zum 30. Juni 2015 in Kraft waren, wurde in der dritten Ausgabe des *polnischen Amtsblattes für Züchterrechte und die Nationale Liste* (Nr. 3(128)2015) veröffentlicht.

Das polnische Amtsblatt wird zudem auf unserer Website veröffentlicht, und zwar im Bereich: *Veröffentlichungen*.

Außerdem unterhält das Forschungszentrum für Zuchtsortenprüfung eine Homepage, [www.coboru.pl](http://www.coboru.pl), die systematisch aktualisiert wird und amtliche Informationen über Sortenschutzangelegenheiten in Polen enthält.

Im Berichtszeitraum war das COBORU an folgenden Förderungstätigkeiten beteiligt:

Art der Tätigkeit	Datum	Ort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Staaten/ Organisationen (Zahl der Teilnehmer pro Staat/Organisation)	Bemerkungen
1. Sitzung der Abteilung der ESA für Öl- und Faserpflanzen	16. April 2015	Polen, Słupia Wielka	Institut für Züchtung und Akklimatisierung, Radzików	Präsentation der Organisation und der Tätigkeiten des COBORU zum Betrieb nationaler Sortenschutzsysteme und Sortenlisten und Empfehlung von Sorten.	ESA - 17 Polen - 8	
2. Besuch des Präsidenten und des Stellvertretenden Präsidenten des CPVO	4.-6. Mai 2015	Polen, Słupia Wielka, Versuchseinrichtung Zybiszów	COBORU	Gedankenaustausch zum Funktionieren von Sortenschutzsystemen, Erörterungen zu multilateraler Zusammenarbeit, Präsentation der Tätigkeiten des COBORU	CPVO - 2 Polen - 8	
3. Besuch von Sachverständigen des BSA, Deutschland	22.-23. Juni 2015	Polen, Słupia Wielka	COBORU	Erfahrungsaustausch und Bemerkungen zur Durchführung von Messungen und Erfassungen von Merkmalen aus technischen Protokollen für Roggensorten, Betrieb nationaler Sortenschutzsysteme in PF und DE, Erörterungen über mögliche Linien für gegenseitige Kooperation	BSA - 4 Polen - 10	

Art der Tätigkeit	Datum	Ort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Staaten/ Organisationen (Zahl der Teilnehmer pro Staat/Organisation)	Bemerkungen
4. Besuch der tschechischen Delegation vom UKZUZ	1. Juli 2015	Polen, Słupia Wielka	COBORU	Erfahrungsaustausch und Bemerkungen zur Durchführung von DUS-Prüfungen; Feldbesichtigung	Tschechische Republik - 1 Polen - 5	
5. Besuch der ungarischen Delegation vom NEBIH (Nationales Amt für Lebensmittelsicherheit) und von einem Züchtungsunternehmen	13. - 15. Juli 2015	Polen, Słupia Wielka Versuchseinrichtungen: Bobrowniki, Śrem, Słupia Wielka	COBORU	DUS-Prüfung für California Bluebell, Gräser, Zuckerrübe, Lupine	Ungarn - 4, einschl. NEBIH - 1, Lajtamag Kft. - 3 Polen - 10	

## II. ANDERE ENTWICKLUNGEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

Die *Polnische Nationale Liste der Sorten landwirtschaftlicher Pflanzen* und die *Polnische Nationale Liste der Sorten von Gemüsepflanzen* sowie die *Polnische Nationale Liste der Sorten von Obstpflanzen* wurden im April bzw. im Mai 2015 herausgegeben. Diese offiziellen Listen sowie aktualisierte Sortenlisten sind ebenfalls abrufbar unter [www.coboru.pl](http://www.coboru.pl).

[Anlage XI folgt]

## ANLAGE XI

## REPUBLIK KOREA

## SORTENSCHUTZ

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Art der Tätigkeit	Datum	Ort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Staaten/ Organisationen (Zahl der Teilnehmer pro Staat/Organisation)	Bemerkungen
KOICA Sorten- schutz und DUS- Prüfung	18. Mai bis 7. Juni	Gimcheon, Korea	Koreanisches Amt für Saatgut und Sorten	Austausch der Erfahrungen Koreas beim Betrieb von Sortenschutz- systemen mit Entwicklungsländern	Kambodscha, Indonesien, Myanmar, Philippinen, Ägypten, Kenia, Tansania, Sansibar und Uganda (15)	
Ostasien- forum über den Sorten- schutz	2. - 4. Sep.	Seoul, Korea	Koreanisches Amt für Saatgut und Sorten, JATAFF, UPOV	Förderung der Sortenschutzsysteme der Forummitglieds- staaten	Korea, Japan, China, südostasiatischer Staatenbund und UPOV (43)	
Sorten- schutz- symposium über ausländi- sche Antrags- verfahren	3. Sep.	Seoul, Korea	Koreanisches Amt für Saatgut und Sorten	Zum Verständnis von ausländischen Antragsverfahren und der Weise, in der Pflanzenmaterial zu übermitteln ist	Lokale Züchter, ASEAN-Länder, Japan, China, die Niederlande und UPOV (160)	

[Anlage XII folgt]

ANLAGE XII

REPUBLIK MOLDAU  
(2014)

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften

Keine Änderungen.

1.2 Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (geschehen oder geplant)

Gemäß Gesetz Nr 39-XVI/2008 über Sortenschutz erstreckt sich die Schutzfähigkeit auf Sorten aller botanischen Gattungen und Arten, einschließlich Hybride zwischen Gattungen und Arten.

1.3 Rechtsprechung

Hinsichtlich des Züchterrechtsschutzes gibt es keine Präzedenzfälle.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Es sind keine bilateralen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung vorhanden.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Änderungen.

*Änderungen in den Verfahren und Systemen*

Zwei nationale Prüfungsrichtlinien wurden erstellt für

- Aronia - Aronia melanocarpa
- Swedish service tree - Sorbus hybrida L.

*Statistik*

Im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014:

- wurden 34 Anträge wie folgt eingereicht (28 nationale Anträge und 6 ausländische):

Mais (Zea mays L.) - 11  
Zea mays L. ssp. saccharata - 1  
Zea mays var. indurata - 1  
Sojabohne (Glycine max (L.) Merrill) - 2  
Weizen (Triticum aestivum L.) - 1  
Sonnenblume (Helianthus annuus L.) - 1  
Rübe (Beta vulgaris ssp. vulgaris) - 2  
Apfel (Malus domestica Borkh.) - 1  
Erdbeere (Fragaria L.) - 4  
Pflaume (Prunus domestica) - 1  
Chrysantheme (Chrysanthemum indicum L.) - 2  
Taglilie (Hemerocallis x hybrida hort.) - 2  
Chinesische Päonie (Paeonia lactiflora Pall.) - 2  
Paulownia (Paulownia Elongata S.Y. Hu x Paulownia Fortunei (Seem.) Hemsl.) - 1  
Tomate (Solanum lycopersicum L.) - 2

- 29 Schutztitel wurden für folgende Pflanzensorten erteilt (26 nationale Titel):

Weide (*Salix L.*) - 3  
Bohne (*Phaseolus vulgaris L. var. ellipticus albus*) - 1  
Sojabohne (*Glycine max (L.) Merrill*) - 1  
Mariendistel (*Silybum marianum L.*) - 1  
Salbei (*Salvia sclarea L.*) - 1  
Mais (*Zea mays L. ssp. indurata*) - 2  
Mais (*Zea mays L.*) - 6  
Tomate (*Solanum lycopersicum L.*) - 5  
Apfel (*Malus domestica Borkh.*) - 7  
Dicke Bohne (*Vicia faba L.*) - 1  
Sonnenblume (*Helianthus annuus L.*) - 1

Am 31.12.2014 bestanden 131 gültige Sortenschutztitel.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Keine Änderungen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

*Sitzungen, Seminare*

Fünf Seminare wurden für Vertreter aus dem Bereich gewerbliches Eigentum, interessierte Personen einschließlich Studenten, Wissenschaftler und Züchter abgehalten über: „Sortenschutzsystem auf nationaler und internationaler Ebene“.

*Veröffentlichungen*

Das AGEPI unterhält und aktualisiert laufend die Website [www.agepi.gov.md](http://www.agepi.gov.md), die die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sortenschutzes, das Antragsformblatt für die Erteilung eines Sortenpatents sowie zweckdienliche Informationen für Antragsteller und Züchter in Englisch, Rumänisch und Russisch enthält.

[Anlage XIII folgt]



ANLAGE XIII

TSCHECHISCHE REPUBLIK

I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Keine Anmerkungen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Die bilateralen Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung mit Dänemark, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, der Slowakei, Slovenien und Ungarn bleiben unverändert bestehen.

Die Verwaltungsvereinbarung mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts wurde um folgende weitere Arten erweitert: *Lonicera caerulea* L. var. *kamtschatica* Sevast., *Lolium multiflorum* Lam. *Lolium multiflorum* Lam. var. *westerwoldicum* Wittm. and subsp. *italicum* (A. Br.) Volkart, *Phacelia tanacetifolia* Benth., *Carum carvi* L.

2. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Anmerkungen.

3. Lage auf dem Gebiet der Technik

Im Zeitraum zwischen dem 1. September 2014 bis zum 20. August 2015 gingen 85 Anträge ein und 62 Schutztitel wurden erteilt. Zum letzteren Datum waren 728 Schutztitel in Kraft und 213 Anträge anhängig.

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Arbeitstagung zur Einführung und Sensibilisierung für Sortenschutz, veranstaltet von UPOV mit Unterstützung des gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) und des Multi-Beneficiary Programms der Europäischen Union, 29. - 30. Oktober 2014 in Skopje, Ehemalige Jugoslawischen Republik Mazedonien. Aktive tschechische Beteiligung - Präsentation: „Einführung des Sortenschutzes in der Tschechischen Republik“ und „Vorteile des Sortenschutzsystems“

II. ANDERE ENTWICKLUNGEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

Acht Sachverständige absolvierten erfolgreich den UPOV-Fernlehrgang DL-305, ein Sachverständiger DL-305A.

[Anlage XIV folgt]

ANLAGE XIV

SERBIEN

(September 2014 - September 2015)

I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Gemäß dem derzeitigen Gesetz zum Schutz von Züchterrechten („Offizielles Amtsblatt der RS“, Nr. 41/09 und 88/11) stehen alle Pflanzengattungen und -arten unter Schutz.

2. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umweltschutz (MAEP) - Pflanzenschutzdirektorat (PPD) ist die für den Schutz von Züchterrechten in der Republik Serbien benannte Behörde. Das Pflanzenschutzdirektorat führt als Verwaltungsbehörde innerhalb des MAEP folgende Aufgaben aus: Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen; Genehmigung und Kontrolle von Pflanzenschutzprodukten und Pflanzenernährungsprodukten; Eintragung von Pflanzensorten; Sortenschutz; biologische Sicherheit (genetisch veränderte Organismen); Pflanzengesundheitskontrolle und andere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben. Innerhalb des PPD führt die Gruppe für Sortenschutz und Biosicherheit administrative Verfahren im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Züchterrechten und mit der Erteilung von Züchterrechten sowie auch Aufgaben im Zusammenhang mit GVO durch.

3. Lage auf dem Gebiet der Technik

Auf der Grundlage der Ergebnisse von Pflanzenprüfungen und auf Vorschlag des Sachverständigenrates für den Schutz von Züchterrechten als besonderem Sachverständigengremium des MAEP-PPD wurden von September 2014 bis September 2015 Züchterrechte für 41 Sorten erteilt.

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im Rahmen des Multi-Beneficiary Programms des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) im Hinblick auf die Anpassung des serbischen Züchterrechtssystems an das gemeinschaftliche Sortenrechtssystem und an administrative Verfahren im Hinblick auf den Sortenschutz in der EU beteiligten sich Sachverständige aus Serbien an verschiedenen Jahrestagungen von Sachverständigen, die vom CPVO für Prüfungsämter am Hauptsitz des CPVO in Angers, Frankreich abgehalten wurden (Zierarten vom 23.-24. September 2014, Obstarten vom 30. September - 1. Oktober 2014, landwirtschaftliche Arten 7.-8. Oktober 2014 und Gemüsearten vom 21. bis 23. Oktober 2014).

Teilnahme des MAEP-PPD Vertreters am Schulungslehrgang „Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen“, das vom Internationalen Verband für Pflanzenzüchtungen (UPOV) in Zusammenarbeit mit dem Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika (USPTO) angeboten wird mit dem Ziel, Einzelpersonen („Ausbilder“) auszubilden, die andere Personen im Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen ausbilden. Der UPOV/USPTO Ausbildungslehrgang fand vom 4. bis 8. Mai 2015 am UPOV-WIPO-Hauptsitz in Genf, Schweiz statt.

Arbeitstagungen und Seminare über Züchterrechte wurden in Serbien veranstaltet, um die Kenntnisse von Züchtern, Erzeugern von Saatgut und Vermehrungsmaterial, Vertreter von Saatgutunternehmen und andere Interessensvertretern über Themen betreffend rechtliche, administrative und technische Aspekte des Sortenschutzes zu verbessern.

Seminar über „Entwicklungsmöglichkeiten der Saatgutproduktion in der Republik Serbien“, das vom Saatgutverband Serbiens und MAEP-PPD im Rahmen der 82. Internationalen Landwirtschaftsmesse in Novi Sad am 13. Mai 2015 veranstaltet wurde.

„Achte wissenschaftliche Konferenz auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und der Saatgutwissenschaft“, veranstaltet von der Gesellschaft für Züchter und Saatguterzeuger der Republik Serbien und der Handelskammer Serbiens in Belgrad am 28. Mai 2015.

Ein Vertreter des MAEP-PPD schloß mit Erfolg den in Zusammenarbeit mit der WIPO-Akademie durchgeführten UPOV-Fernlehrgang DL-305 ab:

Verwaltung von Züchterrechten (Teil 1 des DL-305 Kurses: Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten vom 16. Februar bis 22. März 2015);

DUS-Prüfung (Teil 2 von Lehrgang DL-305: Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten, vom 20. April bis 24. Mai 2015).

Im Rahmen des Integrationsprozesses der Republik Serbien in die EU nahmen Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft und Umweltschutz - PPD an einer bilateralen Bewertung für Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, vom 20.-24. Oktober in DG SANCO der Europäischen Kommission in Brüssel, Belgien, teil.

## II. ANDERE ENTWICKLUNGEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

Informationen zu den Züchterrechten wie das Register der Sortenschutzanträge, das Register der geschützten Sorten und andere Informationen in Verbindung mit dem Sortenschutz sowie der Nationale Sortenkatalog der Republik Serbien (Nationale Liste) sind auf der Webseite des Ministeriums für Landwirtschaft und Umweltschutz - Pflanzenschutzdirektorat verfügbar:

[www.uzb.minpolj.gov.rs/index.php?lang=en](http://www.uzb.minpolj.gov.rs/index.php?lang=en)

[www.uzb.minpolj.gov.rs/index.php?option=com\\_content&view=article&id=61&Itemid=14&lang=en](http://www.uzb.minpolj.gov.rs/index.php?option=com_content&view=article&id=61&Itemid=14&lang=en)

[Anlage XV folgt]

## ANLAGE XV

## SCHWEIZ

## I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

## 1.1 Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften

Im vergangenen Jahr hat es im Bereich Sortenschutz keine Änderung der Rechtsgrundlagen gegeben.

## 1.2 Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten

In der Schweiz können Sorten aller Gattungen und Arten geschützt werden.

## 1.3 Rechtsprechung

Unseres Wissens sind im vergangenen Jahr keine Urteile betreffend den Sortenschutz ergangen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Keine Änderungen. In der Schweiz werden keine Prüfungen durchgeführt, diese werden immer im Ausland in Auftrag gegeben bzw. vorhandene Prüfungsberichte übernommen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Neuigkeiten.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Keine Bemerkungen, da in der Schweiz keine Prüfungen durchgeführt werden.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Art der Tätigkeit	Datum	Ort	Organisator(en)	Zweck der Tätigkeit	Teilnehmende Staaten/ Organisationen (Zahl der Teilnehmer pro Staat/Organisation)	Kommentare
1.	2015	Bern	BLW	Langfristig stabile Rahmenbedingungen für die Pflanzenzüchtung schaffen: Sicherstellung der Abgeltung züchterischer Leistungen.	Wichtige Anspruchsgruppen in der Schweiz, die mit der Pflanzenzüchtung zu tun haben.	Strategische Stossrichtung im Kontext der Entwicklung einer Pflanzenzüchtungsstrategie Schweiz
2.	30.03. 2015	Bern	BLW	Informieren, wie die Administration des Sortenschutzes in der CH funktioniert.	OAPI, 2 Personen UPOV, 1 Person	

II. ANDERE ENTWICKLUNGEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

In der Schweiz wird an zwei Verordnungen gearbeitet, die für die UPOV von Interesse sein könnten:

- Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (Federführung Bundesamt für Landwirtschaft)
- Nagoya-Verordnung (Federführung Bundesamt für Umwelt)

[Anlage XVI folgt]

ANLAGE XVI

TUNESIEN

I. SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften:

- Annahme der Akte von 1991 des Übereinkommens: Das Gesetz Nr. 99-42 vom 10. Mai 1999 über Saat- und Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen, insbesondere Artikel 26, wurde durch das Gesetz Nr. 2000-66 vom 3. Juli 2000 über Saat- und Pflanzgut und Pflanzenzüchtungen geändert.
- andere Änderungen, auch in bezug auf die Gebühren: seit Erlass der Verordnung Nr. 1802-2001 vom 7. August 2001, mit der die Beträge und die Verfahren zur Erhebung sowie die Verwendung der Gebühren für die Eintragung von Sorten, Saat- und Pflanzgut sowie die Zulassung der Erzeugung und Vermehrung, die Erfassung der Anträge und die Sortenschutztitel in die entsprechenden Kataloge, die jährliche Gebühr für die Sortenschutztitel nach der Eintragung festlegt, erfolgten keine Änderungen am Betrag der Jahresgebühren.

1.2 Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (geschehen oder geplant):

- Erlass vom 24. Juni 2000 zur Aufstellung der Liste der schutzfähigen Pflanzen, der Angaben und des Verfahrens zur Eintragung der Anträge und der Pflanzenzüchtungszertifikate in den nationalen Katalog der Pflanzenzüchtungen
- Erlass vom 9. September 2004 (Ausdehnung des Schutzes auf die Arten Artischocke (*Cynara scolymus*) und Knoblauch (*Allium Sativum* L.)
- Erlass vom 1. Mai 2010 (Ausdehnung des Schutzes auf die Arten Avocado (*Persea americana* Mill.) und Himbeere (*Rubus idaeus* L.).

1.3 Rechtsprechung:

Derzeit liegt keine Gerichtsurteile oder Verwaltungsentscheide vor, die als Jurisprudenz gelten könnten.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Es wurden keine Vereinbarungen zur Zusammenarbeit bei der Prüfung geschlossen oder geändert. Die für den Sortenschutz zuständigen Behörden Tunesiens erhalten weiterhin Anträge auf Sortenschutz mittels Erwerb von DUS-Berichten. Der Erwerb von Berichten erfolgt über das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) und die Gebührenabrechnung wird zwischen dem Antragsteller und dem CPVO abgewickelt.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Änderungen in der Verwaltungsstruktur oder in den Verfahren und Systemen.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Auf technischer Ebene folgt die Abwicklung der DUS-Prüfungen den im UPOV-System vorgenommenen Entwicklungen und Änderungen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Keine Tätigkeiten

II. ANDERE ENTWICKLUNGEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

Es liegen derzeit keine neuen Elemente von Interesse für die UPOV vor.

EUROPÄISCHE UNION

Zeitraum: Oktober 2014 - Oktober 2015

(von der EU-Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem  
Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) erstellter Bericht)<sup>1</sup>

**SORTENSCHUTZ**

**1) Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung**

1.0 Allgemein

Den Vorsitz der Europäischen Union (EU) führte vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 Italien, vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 Lettland und vom 1. Juli bis 31. Dezember 2015 Luxemburg.

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften

*Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2014 der Kommission vom 4. Dezember 2014, die die Verordnung (EC) Nr. 1238/95 bezüglich der Höhe der an das CPVO zu entrichtenden Anmelde- und Prüfungsgebühren ändert.*

Artikel 7 Absatz 7 wurde bezüglich des Betrages der Anmeldegebühr geändert, der für die Bearbeitung von Anträgen auf die Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte einbehalten wird, die als ungültig befunden werden. Dieser wurde von € 300 auf € 200 gesenkt.

Die Gebühren im Zusammenhang mit der technischen Prüfung, wie in Artikel 8 festgelegt, wurden für alle Kostengruppen aktualisiert. Die neuen Kostengruppen werden auf der Website des CPVO veröffentlicht. (<http://www.cpvo.europa.eu/main/de/home/methods-of-payment/applicable-fees/examination-fees>)

1.2 Rechtsprechung

*a) Das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 21. Mai 2015 im Fall C-546/12P, Ralf Schröder gegen CPVO und Jørn Hansson ('Lemon Symphony'), bezüglich einer Beschwerde, die gegen das Urteil des Gerichtes in den verbundenen Rechtssachen T-133/08, T-134/08, T-177/08 und T-242/09 eingelegt wurde, in dem das Gericht die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des Amtes vom 23. Januar 2009 (Fall A010/2007) betreffend einen Antrag auf Nichtigkeit eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes für die Sorte 'Lemon Symphony' zurückgewiesen hatte.*

Der Gerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet zurück und erlegte dem Antragsteller die Übernahme der Kosten auf. In dieser Sache hat der Gerichtshof bestätigt, daß die Bestimmung über die Prüfung des Sachverhaltes von Amts wegen durch das CPVO bezüglich der sachlichen als auch der technischen Prüfung auch für Verfahren vor der Beschwerdekammer gilt.

Bezüglich Nichtigkeitsverfahren gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Grundverordnung, hat das CPVO ein Gemeinschaftliches Sortenrecht (CPVR) als nichtig zu erklären, wenn es zu dem Schluß gekommen ist, daß Unterscheidbarkeit und Neuheit zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechtes nicht gegeben waren. Diese Anforderungen sind eine Voraussetzung für die Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes und somit ist bei Nichterfüllung dieser Bedingungen das erteilte Recht nicht rechtmäßig und liegt es im öffentlichen Interesse, es als nichtig zu erklären. Eine Nichtigkeitserklärung eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes kann auch im Interesse einer dritten Partei geschehen. Dies rechtfertigt jedoch nicht, es einer dritten Partei zu gestatten, die Nichtigkeitserklärung eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes unter allen Umständen und ohne besonderen Grund zu beantragen. Die Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes erfolgt nach einer langen und umfangreichen Prüfung. Aus diesem Grund verfügt das CPVO über ein breites Ermessen betreffend die Nichtigkeitserklärung eines erteilten gemeinschaftlichen Sortenrechtes, solange die geschützte Sorte der sachlichen und technischen Prüfung unterzogen wurde. Somit ist eine erneute Prüfung mittels eines Nichtigkeitsverfahrens nur im Fall von ernsthaften Zweifeln daran, daß die Bedingungen für die Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes nicht erfüllt wurden, gerechtfertigt. Aus diesem Grund muß eine dritte Partei, die eine Nichtigkeitserklärung eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes anstrebt, Beweise

und Fakten mit ausreichender Substanz vorlegen, um ernsthafte Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit der Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes aufzuwerfen. Dementsprechend oblag der dritten Partei in dieser Hinsicht die Beweislast.

*b) Urteil des Gerichtes (Zweite Kammer) vom 25. Juni 2015 im Fall C-242/14. Verweis auf eine Vorabentscheidung: Landgericht Mannheim - Deutschland. Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH gegen Gerhard und Jürgen Vogel GbR und andere. Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz - Ausnahmeregelung in Artikel 14 - Nutzung des Ernteerzeugnisses durch die Landwirte zu Vermehrungszwecken ohne Zustimmung des Rechtsinhabers - Verpflichtung der Landwirte zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung für eine solche Nutzung - Zeitraum, innerhalb dessen diese Entschädigung zu zahlen ist, um die Ausnahmeregelung nutzen zu können - ob der Rechtsinhaber Artikel 94 in Anspruch nehmen kann - Verletzung.*

Um die Ausnahme von der Verpflichtung, die Zustimmung des Rechtsinhabers des betroffenen Sortenrechtes einzuholen, die in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (die Grundverordnung) festgelegt ist, nutzen zu können, ist ein Landwirt, der Vermehrungsmaterial angebaut hat, das er von einer geschützten Sorte (Nachbauseaatgut) ohne Abschluß eines entsprechenden Vertrages mit dem Rechtsinhaber erlangt hat, verpflichtet, die angemessene Entschädigung gemäß der vierten Zeile von Artikel 14 Absatz 3 dieser Verordnung innerhalb des Zeitraums zu zahlen, der am Ende des Wirtschaftsjahres abläuft, in dem er das Saatgut angepflanzt hat, d.h. bis spätestens 30. Juni nach dem Zeitpunkt der Nachsaat.

## **2) Zusammenarbeit bei der Prüfung**

2.1 Schließung neuer Vereinbarungen: Keine.

2.2 Änderung bestehender Vereinbarungen: Keine.

2.3 Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) mit Drittländern: Keine.

## **3) Lage auf dem Gebiet der Verwaltung**

Aktualisierung der CPVO-Verwaltungsstruktur: Keine.

## **4) Lage auf dem Gebiet der Technik**

### 4.1 Informationen über die Funktionsweise des gemeinschaftlichen Sortenschutzes der EU

#### *a. Beziehungen zu den Prüfungsämtern*

Im Jahr 2014 hielt das CPVO seine 18. Jahrestagung mit den Prüfungsämtern ab, an der auch Vertreter von dem Büro der UPOV und den Züchterorganisationen (ESA, CIOFORA und Plantum) und ein Vertreter aus Norwegen teilnahmen. Die wichtigsten Diskussionsthemen waren:

- Netzwerk der technischen Verbindungsbeamten: Vorstellung eines neuen Aufbaus;
- Abweichungen zwischen den in dem Technischen Fragebogen (TQ) enthaltenen Informationen und dem Erscheinungsbild der Pflanzen in der DUS-Anbauprüfung;
- Überprüfung des Verfahrens für zusätzliche Merkmale, falls der Schritt einer technischen Untersuchung für die Erfassung des Merkmals erforderlich ist;
- Zentralisierung für kleine Zierarten, Situation;
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Nicht-EU-Mitgliedstaaten mit UPOV-Behörden beim Austausch von technischen Prüfungsberichten;
- Aktualisierung von Sortenbeschreibungen;
- Aspekte im Zusammenhang mit dem Grundsatz „Ein Schlüssel – mehrere Türen“;
- Rolle der Prüfungsämter bei der Bereitstellung von Informationen über Neuheit, Sortenbezeichnungen, Berechtigung (andere Aspekte als DUS);
- Vorschlag für eine Überarbeitung der von einem Prüfungsamt zu erfüllenden Beauftragungsanforderungen;



- Einführung von Gemeinschaftsmarken im VarietyFinder und Rückmeldungen von den Prüfungsämtern;
- Informationen über den Stand der Dinge der Forschungs- und Entwicklungsstrategie des CPVO.

*b. Ausarbeitung von CPVO-Protokollen*

Im Jahre 2014 wurden Sachverständige von Prüfungsämtern der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an der Ausarbeitung oder Überprüfung technischer Protokolle für die DUS-Prüfung, die anschließend entweder vom Verwaltungsrat gebilligt wurden oder voraussichtlich im Jahr 2015 gebilligt werden, eingeladen. Folgende Sachverständigentagungen zur Erörterung folgender technischer Protokolle wurden abgehalten:

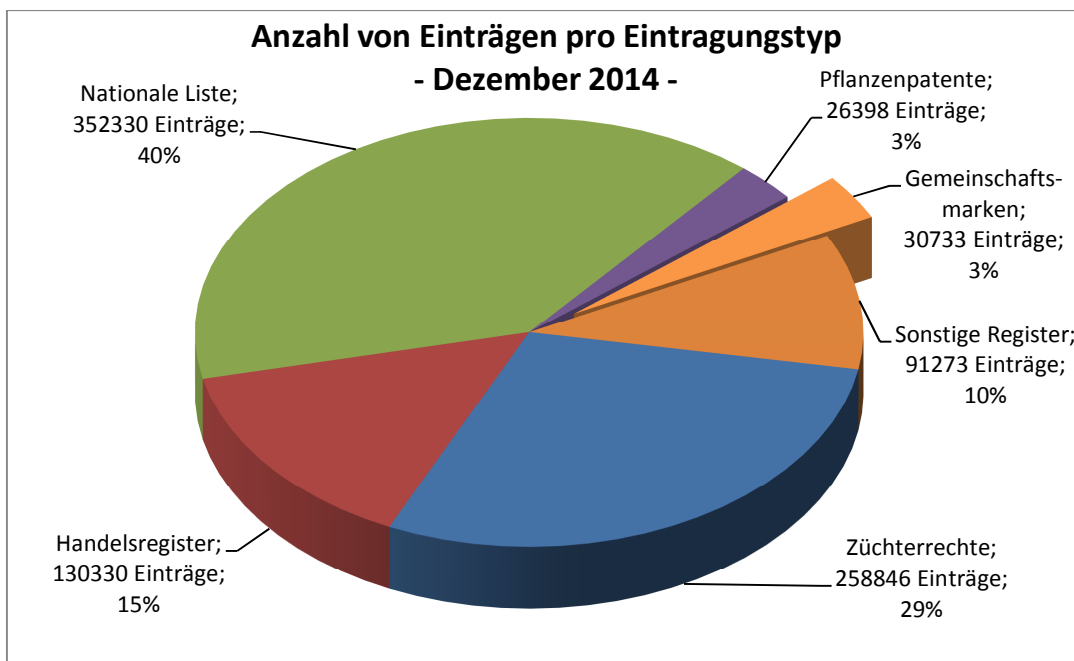
- für landwirtschaftliche Arten technische Protokolle für Gerste, Hafer, Sojabohne, Baumwolle, Rohrschwengel & Wiesenschwengel, Ackerbohne und Saatwicke;
- für Gemüsearten technische Protokolle für Mangold, Kohlrübe, Kürbis, Schwarzwurzel, Schnittlauch und Erbse;
- für Zierarten technische Protokolle für Blumenrohr, Vriesea, Mandevilla und Funkie;
- für Obstpflanzen technische Protokolle für Pfirsich und Prunus-Unterlage.

*c. Weiterentwicklung des CPVO VarietyFinders*

Der CPVO VarietyFinder ist eine webbasierte Datenbank, die im Jahr 2005 vom CPVO zum Zweck der Prüfung von Vorschlägen für Sortenbezeichnungen im Verfahren zur Beurteilung deren Eignung entwickelt wurde. Diese enthält nationale Daten über Sorten, für die ein Antrag gestellt wurde, über erteilte Sortenrechte, nationale Listen landwirtschaftlicher Arten und Gemüsearten und einige Handelsregister. Die Datenbank ist unter der Rubrik ‚Datenbanken‘ der CPVO-Website frei zugänglich, erfordert allerdings eine Identifikation.

Seit Mai 2014 werden beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) eingetragene Gemeinschaftsmarken in die VarietyFinder-Datenbank aufgenommen und täglich aktualisiert. Diese Marken werden in Klasse 31 des „Abkommens von Nizza“ betreffend die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen zum Zweck der Eintragung von Marken, die lebende Pflanzen umfassen, eingetragen. Wenn ein Nutzer einen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung testet, werden die Gemeinschaftsmarken in den in dem VarietyFinder durchgeführten Bezeichnungsprüfungsergebnissen angezeigt.

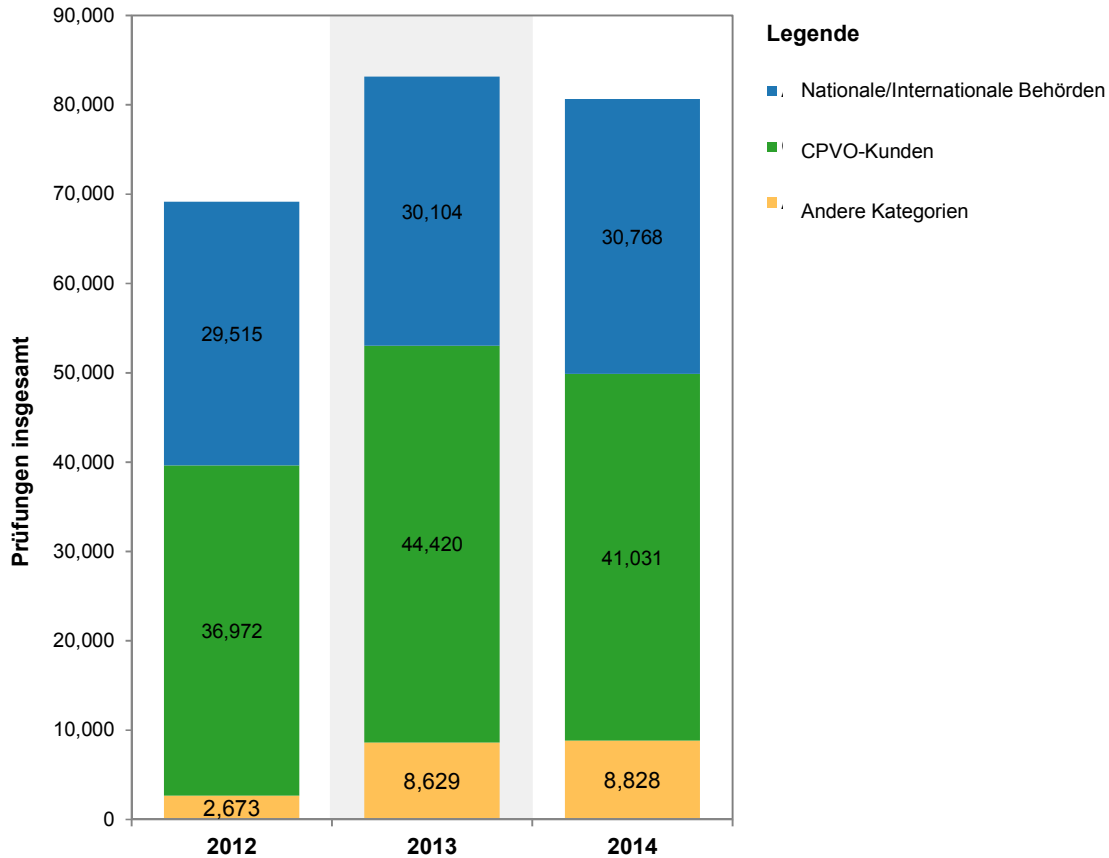
Bisher wurden insgesamt über 940.000 Bezeichnungen aus der EU und UPOV-Mitgliedstaaten aufgenommen. Untenstehende Graphik gibt einen Überblick über den Inhalt der Datenbank mit der Anzahl von Einträgen pro Eintragungstyp.



Das System beinhaltet eine Suchmaschine, die von Nutzern aus 62 unterschiedlichen Ländern weltweit genutzt wird. Im Jahr 2014 nutzten im Vergleich zum vorherigen Jahr mehr CPVO-Kunden die Suchmaschine (+11%).

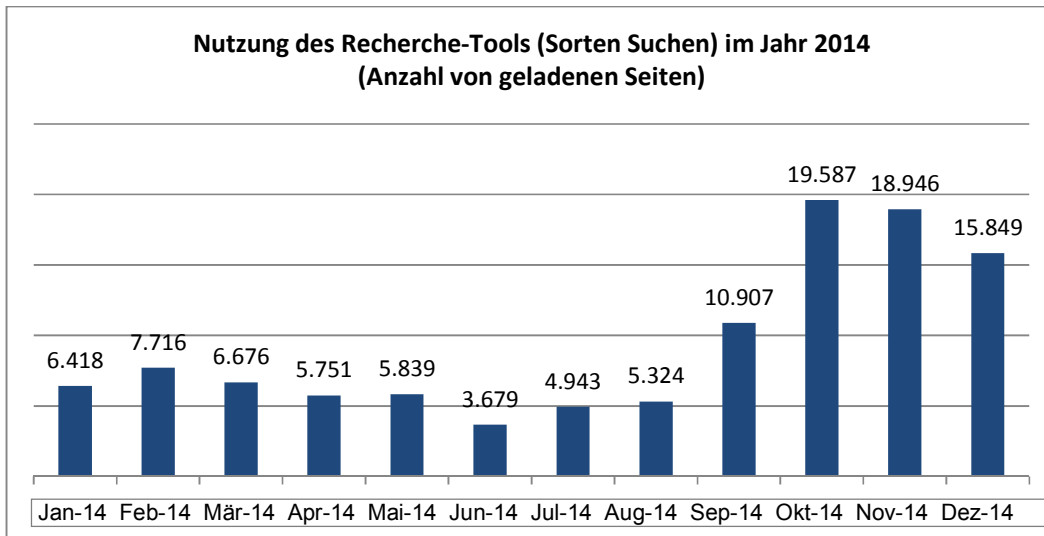
Die untenstehende Graphik über Ähnlichkeit zeigt die Anzahl von Prüfungen auf Ähnlichkeit, die von nationalen oder internationalen Behörden, CPVO-Kunden und sonstigen Kontakten in den letzten drei Jahren in der Datenbank durchgeführt wurden: 2014 wurden über 80.000 Prüfungen lanciert.

Zahl der im VarietyFinder lancierten Ähnlichkeitsprüfungen

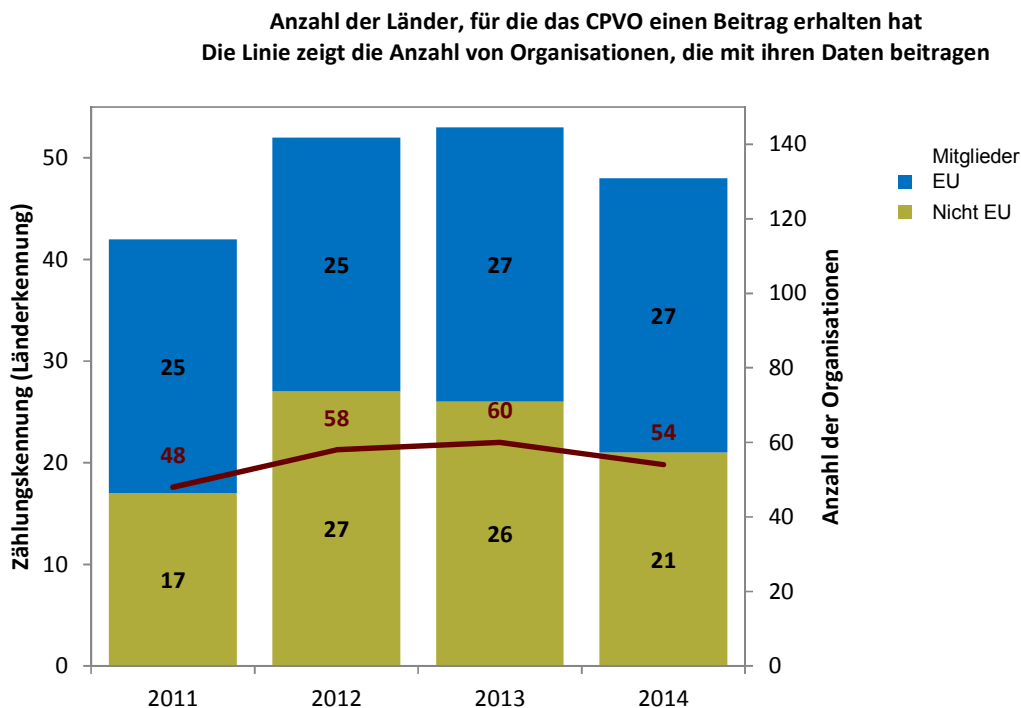


Ein Recherche-Tool ermöglicht allgemeinere Suchanfragen zu Einzelheiten von in der Datenbank befindlichen Sorten oder Arten und die neue Möglichkeit, auf einige Statistiken über den Inhalt der Datenbank nach verschiedenen Suchkriterien zuzugreifen.

Dieses Recherche-Tool mit der Bezeichnung ‚Sorten suchen‘ wurde im September 2014 mit mehr verfügbaren Suchkriterien und vermehrten Exportfunktionen weiterentwickelt, was sich im Laufe der letzten Monate im Jahr 2014 direkt auf dessen Nutzung ausgewirkt hat, wie von untenstehender Graphik dargestellt:



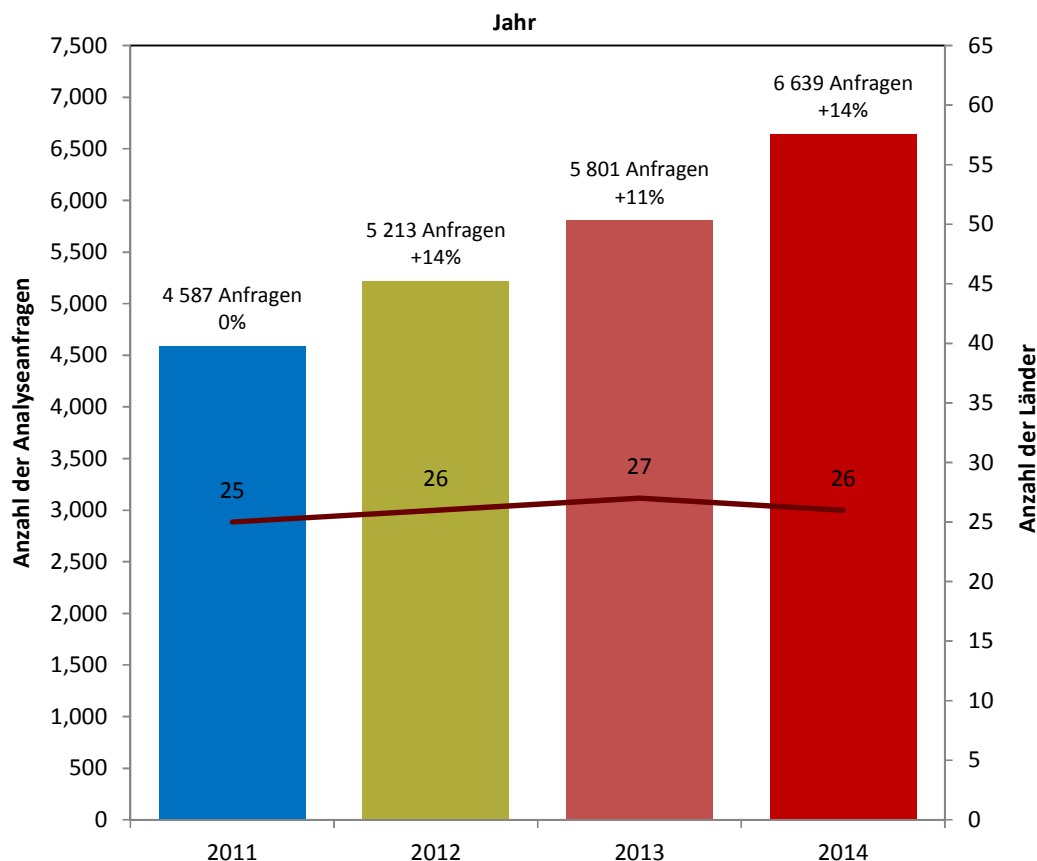
Das CPVO erhält von EU-Ländern direkt Beiträge bezüglich amtlicher Register und Handelsregister und über die UPOV auch Beiträge von den meisten Nicht-EU-Ländern. 54 Organisationen aus 48 Ländern leisteten Beiträge zum Variety Finder, was 351 Beiträge für das Jahr 2014 bedeutet.



Das Büro ist sehr darum bemüht, die Datenbank so aktuell wie möglich zu halten: 96% der Beiträge, die 2014 eingingen, wurden innerhalb von 5 Tagen bearbeitet.

*d. Zusammenarbeit bei der Prüfung von Bezeichnungen mit EU-Mitgliedstaaten*

Fünf Jahre nach dem Beginn der Zusammenarbeit beim Programm zum Prüfen von Bezeichnungen war das Jahr 2014 für diese Dienstleistung mit über 6600 Anfragen bezüglich Stellungnahme ein weiteres Rekordjahr. Dies bestätigt den Erfolg dieses Projektes, wie in untenstehender Graphik dargestellt.



Einige der EU-Mitgliedstaaten, die bereits im Jahr 2013 begonnen hatten, regelmäßiger Beiträge zu leisten, verstärkten ihr Engagement im Laufe des Jahres, indem sie die Initiative zur Erörterung über die Bezeichnungsregeln und deren Auslegung ergriffen.

Dieses Engagement von EU-Mitgliedstaaten ist ein positiver Beitrag zu der Harmonisierung der Regeln innerhalb der EU.

*e. Pilotprojekt für eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Bezeichnungsprüfung mit der Königlichen Allgemeinen Züchtereinigung (Royal General Grower's Association (KAVB))*

Auf seiner Tagung am 2. Oktober 2013 stimmte der Verwaltungsrat des CPVO dem Grundsatz zu, daß die KAVB für einen Probezeitraum von einem Jahr an der verbesserten Zusammenarbeit bei der Bezeichnungsprüfung teilnehmen solle, um den Nutzen und die Folgen einer verstärkten Zusammenarbeit zu bewerten, womit auf eine weniger formelle Weise bereits vor Jahren begonnen wurde.

Im Jahr 2014 reichte die KAVB über 500 Vorschläge für Bezeichnungen ein. Diese zusätzlichen Anfragen haben sich nicht auf die Gesamtbearbeitungszeit ausgewirkt: Vielmehr wurden fast 89 % der Anfragen innerhalb von 24 Stunden bearbeitet, was im Vergleich zum Jahr 2013 eine leichte Verbesserung darstellt.

Die Zusammenarbeit mit der KAVB wurde vom CPVO als sehr positiv empfunden. Die Kollegen der KAVB haben sich regelmäßig über die Auslegung der Richtlinien für die Bezeichnungen ausgetauscht, wodurch das CPVO seine Argumentation verbessern konnte. Die Kenntnisse der KAVB über den Zwiebelmarkt waren auch sehr wertvoll beim Vermeiden einer großen Menge von Bemerkungen zu Vorschlägen für Sortenbezeichnungen, die zwecks Beratung von anderen Behörden oder in CPVO-Verfahren eingereicht wurden. Diese konstruktive Zusammenarbeit spiegelt sich in dem niedrigeren Prozentsatz von Vorschlägen von der KAVB, zu denen Bemerkungen abgegeben wurden (20,4 %), im Vergleich zu den Zahlen in der gesamten EU (24%) wider.

Der Verwaltungsrat befand die Zusammenarbeit mit der KAVB als einen Mehrwert hinsichtlich des gegenseitigen Austauschs von Informationen sowie des Austauschs über die Auslegung der Regelungen für

Sortenbezeichnungen und hat im März 2015 gemäß dem Vorschlag des CPVO vereinbart, die Dauer der Zusammenarbeit bei Sortenbezeichnungen für einen unbegrenzten Zeitraum zu verlängern.

#### 4.2 Tagungen mit Pflanzensachverständigen

##### *a. Tagung mit Sachverständigen für Gemüsearten*

Am 22. und 23. Oktober 2014 wurde eine Tagung mit Sachverständigen für Gemüsearten abgehalten, um folgende Angelegenheiten zu erörtern:

- Überarbeitungen mehrerer technischer Protokolle;
- endgültige Arbeitsbestimmungen für die analoge DUS-Prüfung von Gemüsesorten an zwei getrennten Prüfungsorten;
- mögliche Überarbeitung eines gemeinsamen Formats für Punkt 4.1 in Technischen Fragebögen für Gemüsearten;
- den Grundsatz „Ein Schlüssel – mehrere Türen“, Bericht über den Stand der Dinge;
- verstärkte Zusammenarbeit zwischen beauftragten Prüfungsämtern für Gemüsearten, einschließlich einer möglichen Zentralisierung einiger „unbedeutenderer Arten“;
- Erweiterung von UPOV-Codes, um Informationen über Pflanzentypen bereitzustellen;
- laufende Erörterung von Fragen zur Prüfung von Krankheitsresistenzen:
  - verstärkte Entwicklung einer verzögerten Umsetzung von Krankheitsresistenzmerkmalen mit Sternchen;
  - verstärkte Analyse von tatsächlichen Krankheitsresistenzmerkmalen mit Sternchen;
- Lage bezüglich laufender und künftiger Forschungs- und Entwicklungsprojekte für Gemüse.

##### *b. Tagung mit Sachverständigen für landwirtschaftliche Arten*

Am 7. und 8. Oktober 2014 wurde eine Tagung mit Sachverständigen für landwirtschaftliche Arten abgehalten, um folgende Angelegenheiten zu erörtern:

- Überarbeitung mehrerer technischer Protokolle;
- Aufspaltung von Merkmalen bei Hybridsorten;
- Getreidearten: Verhältnis von Schwelle für die Neuvorlage und Ablehnung;
- Bericht über technische Überprüfungen, die erforderlich werden, wenn kein Saatgut eingereicht wird;
- Grundsatz „Ein Schlüssel – mehrere Türen“;
- Datenbank für Kartoffel;
- die Lage bezüglich laufender und künftiger Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf dem Landwirtschaftssektor.

##### *c. Tagung mit Sachverständigen für Obstarten*

Am 30. September und 1. Oktober 2014 wurde eine Tagung mit Sachverständigen für Obstarten abgehalten, um folgende Angelegenheiten zu erörtern:

- Zwischenberichte – Informationen unter den Anmerkungen;
- Bericht über den Tag der offenen Tür für Apfel am 18. Dezember 2013 und Vorschlag für Folgemaßnahmen;
- Probe für die Prüfung der Homogenität;
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit UPOV-Behörden im Ausland beim Austausch von technischen Prüfungsberichten;
- Notwendigkeit einer lebenden Sammlung für kleine Arten auf dem Obstsektor;
- Prüfung auf dem Gelände des Züchters;

- Austausch von Ansichten über die Notwendigkeit einer Teilüberarbeitung des CPVO-Mandarinprotokolls unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in der TWF der UPOV;
- Alter von Pflanzen und Seite-an-Seite-Vergleich in Bezug auf die technische Prüfung von Obstsorten;
- phytosanitäre Anforderungen;
- Folgemaßnahmen des Forschungs- und Entwicklungsprojektes „Reduzierung der Anzahl von obligatorischen Beobachtungsperioden in der DUS-Prüfung für Kandidatensorten auf dem Obstsektor“.

#### *d. Tagung mit Sachverständigen für Zierpflanzen*

Am 23. und 24. September 2014 wurde eine Tagung mit Sachverständigen für Zierpflanzen abgehalten, um folgende Angelegenheiten zu erörtern:

- Zentralisierung kleiner Arten;
- Vorschlag zur Anpassung der allgemeinen Hinweise über die Einreichung von Proben für Anträge für Zierpflanzen;
- Probleme bei der Einreichung von Pflanzenmaterial aus nicht EU-Ländern, Austausch von Erfahrung, Notwendigkeit der Aktualisierung der allgemeinen Anforderungen für die Einreichung;
- Bericht über zusätzliche Merkmale, die in jüngster Zeit in den Zierpflanzen Sektor aufgenommen wurden, Stand der Dinge;
- Darstellung der Computerisierung des Verfahrens für neue Arten und Rückmeldungen von den Prüfungsämtern nach dem ersten Verfahren;
- Lesbarkeit des Technischen Fragebogens online und Antragsformular aus Prüfersicht.

Das CPVO richtete vom 15. bis 19. Juni 2015 in Angers die 49. Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV/49) der UPOV aus. An der Veranstaltung nahmen mehr als 60 Sachverständige aus verschiedenen Ländern teil.

#### 4.3 Qualitäts-Audit Service

Im Rahmen des CPVO-Bewertungsprogramms wurden 12 Audits beauftragter Prüfungsämter durchgeführt. Diese umfaßten regelmäßige dreijährige Auditbesuche sowie auch Bewertungen in Reaktion auf Anfragen zur Ausweitung des Einsatzbereichs. Diese Bewertungen schlossen den zweiten vollständigen Auditzyklus seit der Einführung des Programms im Jahr 2010 ab. Der Verwaltungsrat des CPVO nahm die Beauftragungsempfehlungen, die bei den Tagungen des Verwaltungsrates im Oktober 2014 und im März 2015 abgegeben wurden, an.

Der Verwaltungsrat ernannte außerdem 30 an den Bewertungen mitwirkende technische Sachverständige, um den derzeitigen Bestand von Sachverständigen zu erneuern und zu ergänzen.

In Verbindung mit der Durchführung der Kostenkalkulation wurde die Kostenteilung für die Audits zwischen dem CPVO und seinen Prüfungsämtern lanciert. Eine Schätzung der individuellen Auditgebühren wurde den Prüfungsämtern mitgeteilt. Mit dem Beginn des dritten Auditzyklus im Jahr 2016 werden 50 % der Kosten für die Audits von den Prüfungsämtern getragen werden.

### **5) Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes:**

#### 5.1 Internationale Sitzungen, Seminare

##### *a. EXPO IN MAILAND 2015*

Am 14. Juli 2015 organisierte DG SANTE eine Konferenz über 'Klimawandel und Nahrungsmittelsicherheit: Herausforderungen für Pflanzengesundheit, Pflanzenzüchtung und genetische Ressourcen'. Die Konferenz ist Teil einer Reihe von Veranstaltungen zur Förderung der langfristigen Nachhaltigkeit der Lebensmittelkette zur Nahrungsmittelsicherung.

Sachverständige aus EU-Mitgliedstaaten, Interessenvertreter, akademische Mitglieder und internationale Organisationen debattierten auf der Expo in Mailand über die Auswirkungen des Klimawandels auf Nahrungsmittelsicherheit und Nahrungsmittelsicherung und die damit einhergehend entstehenden Risiken

für die Gesundheit und Qualität von Pflanzen und Saatgut. Der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV hielt vor den Zuhörern ein Referat über den Schutz von Innovationen auf dem Pflanzenzüchtungssektor.

*b. CPVO*

Der Präsident des CPVO nahm an einer von der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum (ARIPO) organisierten Arbeitstagung in Simbabwe vom 26. Oktober bis 2. November 2014 teil, auf der er die ARIPO bei der Entwicklung von deren System von regionalem Sortenrecht unterstützte und die Kenntnisse des CPVO über das regionale Sortenrecht teilte. Er nahm an einer Tagung mit ARIPO-Sachverständigen vom 29. Juni bis 1. Juli 2015 in Arusha (TZ) teil, um ein Protokoll für den Schutz neuer Pflanzensorten (neue Züchterrechte) auszuarbeiten. Er nahm vom 2. und 3. Juli 2015 an der 9. außerordentlichen Tagung des ARIPO-Verwaltungsrates in Arusha teil.

Der Präsident des CPVO nahm vom 27. November bis 2. Dezember 2014 an einer Schulung über Züchterrechte in Arusha (TZ) teil. Der Lehrgang wurde von UPOV, GEVES (FR) und Naktuinbouw (NL) organisiert. Er nahm vom 23. bis 27. April an einem von der UPOV und Naktuinbouw organisierten zweiten Ausbildungslehrgang über Sortenschutz in Arusha teil.

Der Präsident des CPVO nahm im Dezember 2014 in Chicago (USA) an der Jahrestagung des Sortenschutzrates des Landwirtschaftsministeriums der Vereinigten Staaten (USDA) teil, wo er das EU-System des Gemeinschaftlichen Sortenrechtes vorstellte und dabei die Vorteile des Systems, wie beispielsweise die Prüfung von Anträgen, das Online-System für die Einreichung von Anträgen und die VarietyFinder-Datenbank, hervorhob. Der Austausch von Ansichten zeigte, daß das EU- und das US-System zwar unterschiedlich funktionieren, es jedoch gemeinsame Prinzipien gibt. Er hielt auch einen Vortrag zusammen mit Dr. Paul Zankowski vom USDA vor dem Amerikanischen Saatguthandelsverband (ASTA). Es ist wichtig, daß die EU und die USA als UPOV-Mitglieder zusammenarbeiten, um dadurch letztendlich den administrativen Aufwand für die Züchter zu reduzieren. Das CPVO sieht der Zusammenarbeit mit seinen US-Kollegen positiv entgegen, um Sortenrechte weiterhin zu unterstützen und schützen zu können, so daß Züchter weiterhin neue Sorten erforschen und entwickeln können.

Der Präsident des CPVO kam am 7. Juli in Paris mit dem ‚Landwirtschaftsminister‘ Bao-Ji Chen aus der chinesischen Provinz Taiwan zusammen, um Sortenschutz zu erörtern.

Der Präsident des CPVO nahm am 14. Juli 2015 auf der Expo in Mailand an der von DG SANTE der Europäischen Kommission organisierten Veranstaltung über das Thema „Klimawandel und Nahrungsmittelsicherheit: Herausforderungen für Pflanzengesundheit, Pflanzenzüchtung und genetische Ressourcen“ teil.

Der Stellvertretende Präsident des CPVO nahm teil an und trug mit Vorträgen bei zu dem ersten Durchgang des UPOV-Lehrgangs „Ausbildung von Ausbildern“ für iberoamerikanische Länder, der von der UPOV, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und den spanischen Behörden im Dezember 2014 in Montevideo (Uruguay) organisiert wurde.

Der Stellvertretende Präsident des CPVO nahm im Oktober 2014 an dem 5. Internationalen Seminar über Züchterrechte teil, das vom IEPI (Instituto Ecuatoriano de la Propiedad Intelectual) in Zusammenarbeit mit der UPOV und dem INIAP (Instituto Nacional de Investigaciones Agropecuarias) in Quevedo (Ecuador) organisiert wurde. Er hielt Referate über das EU-Sortenrechtssystem und die Organisation der DUS-Prüfung in der EU. Bei dieser Gelegenheit wurde eine parallel veranstaltete Tagung mit dem IEPI organisiert, um die weitere Zusammenarbeit mit dem CPVO und seinen Prüfungssämtern zu erörtern.

Der Stellvertretende Präsident nahm auch teil an und hielt ein Referat auf einer ‚Arbeitstagung über Rechte geistigen Eigentums‘, die von der Saatgutvereinigung für Asien und den Pazifik (APSA) am 18. und 19. Mai 2015 in Bangkok (Thailand) organisiert wurde. Die Arbeitstagung richtete sich an die nationalen Saatgutverbände, die Mitglieder der APSA sind, und im Mittelpunkt standen der Vortrag und die Erörterung des ‚Positionspapiers über Rechte geistigen Eigentums‘ der APSA.

Der Leiter der Rechtsabteilung nahm am 13. und 14. November 2014 teil an und trug mit einem Referat bei zu dem Intensivmodul Sortenrecht, Mastergrad (Magister Lvcentinvs) in geistigem und gewerblichem Eigentum der Universität Alicante (CPVO-UPOV-OEVV) (Spanien).

Der Leiter der Rechtsabteilung hielt beim 18. von Naktuinbouw organisierten Sortenschutzlehrgang am 22. Juni 2013 in Wageningen ein Referat über das Sortenschutzsystem der EU.

Der Leiter der Rechtsabteilung nahm am 11. Juni 2015 in Madrid teil an und trug mit einem Referat bei zu dem Seminar über Sortenrechte und andere Rechte geistigen Eigentums in der Entwicklung der Landwirtschaft (Jornada 'La proteccion de las variedades vegetales y otros derechos de propiedad intelectual en el desarrollo de la agricultura) (OEPM – Spanisches Patent- und Markenamt) (Spanien).

Der Leiter der Rechtsabteilung nahm teil an und trug mit einem Referat bei zu dem Seminar 'Eine neue Vision für Züchterrechte an geschützten Sorten', das von der ASOVAV (Association of operators of plant varieties) (IV Jornada de ASOVAV Nueva visión sobre los derechos del obtentor en las variedades protegidas) in Valencia am 18. Juni 2015 (Spanien) organisiert wurde.

Der Rechtsberater verfolgt die Arbeit der Beobachtungsstelle des HABM für Verletzungen von Rechten geistigen Eigentums seit Februar 2013. Die Beobachtungsstelle lancierte im September 2014 ein Pilotprojekt für eine Datenbank für Rechtsprechung bezüglich der Wahrung sämtlicher Rechte geistigen Eigentums, die 800 Fälle umfassen würde (nationale Gerichtsbarkeiten, HABM, CPVO, Gerichtshof der EU) mit einigen Ämtern für geistiges Eigentum einiger Mitgliedstaaten: Dänemark, Frankreich, Litauen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweden und Vereinigtes Königreich. Diese Phase wurde im Mai 2015 mit dem von der Rechtsabteilung des CPVO ausgearbeiteten Beitrag abgeschlossen. Vier zusätzliche Länder schließen sich im Jahr 2015 an: Österreich, Irland, Tschechische Republik und Ungarn. Die betroffenen Entscheidungen sind „Schlüssel“-Urteile im Zusammenhang mit der Wahrung von Rechten geistigen Eigentums („Schlüssel“ bedeutet, eine Entscheidung, die einen Präzedenzfall schafft oder die ständige Rechtsprechung aufhebt), sowohl in Zivil- als auch in Strafrechtsprozessen, die zwischen 2006 und 2014 ergangen sind, die alle Rechte geistigen Eigentums betreffen. Nach Abschluß des Projektes wird die Aktualisierung jährlich stattfinden. Der Rechtsberater wird an den Sitzungen der Beobachtungsstelle im September und Oktober, wo Mitglieder auf den neuesten Stand über den Fortschritt des Projektes gebracht werden, und anderen Sitzungen der Arbeitsgruppen für Recht und für die Wahrung von Rechten der HABM-Beobachtungsstelle teilnehmen.

Der Sachverständige für Obst- und Gemüsearten von der technischen Abteilung des CPVO nahm teil an und trug mit Referaten bei zu dem von dem spanischen Prüfungsamt OEVV (Oficina Española de Variedades Vegetales) organisierten Ausbildungslehrgang in San Fernando de Henares (Spanien) vom 24. bis 27. Februar 2014 über die Harmonisierung von DUS-Prüfungen, die von den vom CPVO akkreditierten spanischen Prüfungsämtern im Einklang mit den Grundsätzen der UPOV und des CPVO durchgeführt werden.

Das CPVO wurde vom Leiter des Qualitäts-Audit Services bei der Veranstaltung der OAPI (Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum) „Séminaire national d'information et de sensibilisation à l'intention des experts des centres de recherche agricole“ vom 27. bis Juli 2015 in Kamerun vertreten. Auf dem Seminar stellte er das CPVO-Sortenrechtssystem vor.

### 5.2 Besuche in und aus Nichtmitgliedstaaten und Organisationen

Im Berichtszeitraum wurde dem CPVO die Ehre zuteil, folgende hochrangige Besuche zu empfangen:

- eine Delegation von der OAPI (Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum) am 18. Juni 2015;
- eine Delegation vom Japanischen NTT Data Institute of Management Consulting am 14. Oktober 2014.

### 5.3 Teilnahme an internationalen Messen und Tagen der offenen Tür

Das CPVO betrachtet seine Teilnahme an internationalen Messen und Tagen der offenen Tür bei Prüfungsämtern als nützliches Mittel zur Förderung des Systems des gemeinschaftlichen Sortenschutzes, um direkten Kontakt mit Antragstellern zu haben und um Züchtern Informationen zu liefern. 2015 nahm das Büro an zwei Messen teil.

- Im Januar 2015 nahm das Büro an der „IPM“ in Essen, Deutschland, teil. Der Messestand wurde mit den deutschen Kollegen vom Bundessortenamt (DE), Naktuinbouw (NL) und NIAB (UK) geteilt. Der Schwerpunkt lag auf Zierpflanzen.
- Der „Salon du Végétal“ fand im Februar 2015 in Angers, Frankreich, statt. Das CPVO nimmt zusammen mit GEVES (FR) regelmäßig an dieser in erster Linie für Zierpflanzenzüchter organisierten Messe teil.



Das CPVO organisierte in Zusammenarbeit mit dem OEVV (Oficina Española de Variedades Vegetales) und dem INIA (Instituto Nacional de Investigación y Tecnología Agraria y Alimentaria) am 21. Oktober 2014 in Valencia einen Tag der offenen Tür für Gemüsesorten. Es nahmen Züchter, Antragsteller, Verfahrensvertreter, Nutzer oder Prüfer von Gemüsearten, die durch einen nationalen oder gemeinschaftlichen Sortentitel geschützt sind und/oder im offiziellen französischen Katalog für Gemüsesorten und -arten eingetragen sind, teil. Es fanden lebhaft erörterungen um die acht von den ausrichtenden Organisationen und dem Europäischen Saatgutverband (ESA) gehaltenen Referaten statt, die den Schwerpunkt auf aktuelle Fragen bezüglich der DUS-Prüfung für Gemüsearten und Züchterrechte legten. Am Nachmittag fand ein Besuch von spanischen Prüfungseinrichtungen für Gemüsearten statt, wo Prüfer die Komplexität der DUS-Prüfung von Salatpflanzen unter ihren lokalen Bedingungen erläuterten. Am Schluß der Veranstaltung wurde ein Fazit darüber gezogen, wie auf dem Gemüsesektor künftig Verbesserungen erreicht werden können.

Am 15. Oktober 2014 nahm das CPVO an einem vom Bundessortenamt in Hannover (Deutschland) für Züchter von Besenheide-Sorten organisierten Tag der offenen Tür teil. Der Tag der offenen Tür bot Züchtern die Gelegenheit, sich mit der Durchführung der technischen Prüfung sowie auch mit dem Bundessortenamt und dem CPVO vertraut zu machen. Auf die Vorträge und Erörterungen folgte ein Besuch bei der Anbauprüfung. An der Veranstaltung nahmen etwa 30 Teilnehmer teil; die meisten von ihnen waren deutsche Züchter.

#### 5.4 Das Multi-Beneficiary-Programm (Mehrempfängerprogramm) über die Teilnahme der EU-Beitrittskandidaten am gemeinschaftlichen Sortenrechtssystem der EU

Seit 2006 nimmt das CPVO am sogenannten „Multi-Beneficiary“-Programm der EU teil, bei dem es um die Vorbereitung von Beitrittsländern auf den Beitritt zur Europäischen Union geht. Dieses Programm war ursprünglich für die Türkei und Kroatien eingerichtet worden. 2008 wurde es auf die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien ausgeweitet und 2009 schließlich für alle Länder der westlichen Balkanregion geöffnet. Albanien und Serbien meldeten ihr Interesse an einer Teilnahme an den Tätigkeiten des Programms im Jahr 2009 an; Bosnien-Herzegowina im Jahr 2010. Der Kosovo meldete auch sein Interesse an einer Teilnahme nach der UNSC-Resolution 1244/99 im Jahr 2014. Im Rahmen dieses Programms wurden Vertreter der nationalen Sortenschutzbehörden zur Teilnahme an den regelmäßig beim CPVO stattfindenden Pflanzensachverständigentagungen eingeladen. Zudem wurden Sachverständige aus den Beitrittsländern bei den bereits im Auftrag des CPVO arbeitenden Prüfungsämtern geschult. Zusätzlich schulten EU-Sachverständige Mitarbeiter in den Beitrittsländern.

Nur einige der durchgeführten Tätigkeiten fallen in den Berichtszeitraum: Am 2. Oktober 2014 veranstaltete das CPVO eine Arbeitstagung über Sortenbezeichnungen in Zagreb, an der technische und administrative Mitarbeiter der kroatischen Sortenrechtsbehörden teilnahmen.

Im Oktober 2014 nahmen Teilnehmer aus Kroatien, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Serbien und der Türkei an der Tagung von Sachverständigen für Landwirtschaft in Angers teil. Der Kosovo nahm auch daran teil. Im gleichen Monat hielten die Sachverständigen für Gemüsearten ihre Jahrestagung in Valencia ab, auf die ein Tag der offenen Tür in der spanischen Prüfungsstation folgte, an der Sachverständige aus Albanien, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Serbien und der Türkei teilnahmen. Der Kosovo nahm auch daran teil.

Ebenso im Oktober 2014 organisierte das CPVO in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundessortenamt eine Arbeitstagung über die Zusammenarbeit des CPVO mit Prüfungsämtern bei der Bearbeitung von Anträgen sowie die Pflichten und Strukturen eines Prüfungsamtes.

Ende Oktober 2014 wurde eine zweitägige Arbeitstagung über die Umsetzung von und Sensibilisierung für Sortenschutz in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien abgehalten. Der Teil der Arbeitstagung über Umsetzung wurde für die mazedonischen Behörden abgehalten und der Teil über Sensibilisierung richtete sich an lokale Züchter und Produzenten. Die Arbeitstagung wurde in Zusammenarbeit mit der UPOV, den tschechischen und den deutschen Behörden für Sortenrecht durchgeführt.

Das Multi-Beneficiary-Programm endete im November 2014; derzeit ist kein neues Programm vorgesehen.

#### 5.5 IT-Entwicklungen

Das System des CPVO für online-Antragstellung hat sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt, wobei das Interesse seitens der Antragsteller infolge zahlreicher Werbemaßnahmen des CPVO zunahm. Durch dieses

System konnten Fehler von Antragstellern reduziert werden. Nahezu 80% der Anträge gehen nun online ein. Der Verwaltungsrat des CPVO billigte den Grundsatz einer reduzierten Anmeldegebühr für Antragsteller, die ihre Anträge online einreichen, ab dem 1.1.2016.

Die Pilotphase für das B2B-Projekt für den elektronischen B2B(business-to-business)-Austausch von Dokumenten zwischen dem CPVO und seinen Prüfungsämtern ist erfolgreich verlaufen und wird nun von einer Reihe von Prüfungsämtern verwendet. Seit Juli 2015 schickt das CPVO keine Korrespondenz auf Papier mehr an seine Prüfungsämter und verwendet seitdem ausschließlich Business-to-Business-Lösungen.

Das CPVO hat auch eine Studie zur Implementierung eines Systems, das eine vollständig webbasierte Interaktion mit Kunden für alle Mitteilungen ermöglichen wird, lanciert.

## **WEITERE TÄTIGKEITSBEREICHE**

### **1) Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial**

Im Jahr 2015 wurden die Gemeinschaftlichen Kataloge der Sorten von landwirtschaftlichen Pflanzen und Gemüsearten 7 beziehungsweise 6 Mal aktualisiert. Ende Juli 2014 wurden über 22.700 Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und über 19.100 Gemüsesorten für das Inverkehrbringen in der EU akzeptiert. Zusätzlich wurden in der EU 773 Erhaltungs-/Amateursorten von Gemüsearten eingetragen.

Der vorgeschlagene Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial (Pflanzenvermehrungsmaterialgesetz), mitgeteilt in G/SPS/N/EU/46 am 21. Mai 2013, wurde von der Europäischen Kommission am 7. März 2015 zurückgezogen (OJ C 80, 7.3.2015, S. 17–23).

### **2) Genetische Ressourcen**

Im Rahmen der Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten über die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen wurden 2014 63 Erhaltungssorten von Gemüsearten und 200 landwirtschaftliche Pflanzen für die kommerzielle Pflanzenproduktion nach bestimmten Bedingungen für das Inverkehrbringen in der EU gelistet.

### **3) GVO**

Was den Anbau von GVO betrifft, so nahmen das Europäische Parlament und der Rat am 11. März 2015 die Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates an, die die Richtlinie 2001/18/EC hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) einzuschränken oder zu verbieten, ändert.

Im Einklang mit dieser neuen Richtlinie:

- werden Mitgliedstaaten zwei alternative Möglichkeiten haben, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet einzuschränken oder zu verbieten:
  - o Option 1: Im Laufe des Genehmigungsverfahrens einer GVO kann ein Mitgliedstaat verlangen, daß sein Hoheitsgebiet (oder ein Teil davon) vom Anbau ausgeschlossen wird. Die Kommission muß die Forderung der mitteilenden Person vorlegen und sie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Firma, die den Antrag auf Genehmigung der GVO einreicht, hat 30 Tage Zeit, Einspruch gegen die Forderung einzulegen. Wenn innerhalb dieses Zeitraums kein Einspruch eingeht, wird die Entscheidung der Genehmigung von der Kommission so angepasst, daß der Anbau in dem betroffenen Mitgliedstaat entsprechend der Forderung ausgeschlossen wird.
  - o Option 2: Nach Erteilung der Genehmigung durch die Kommission kann der Mitgliedstaat Maßnahmen annehmen, um den Anbau auf seinem Hoheitsgebiet aus zwingenden Gründen einzuschränken oder zu verbieten. Über den Entwurf für eine Maßnahme wird die Kommission benachrichtigt, die dann 75 Tage Zeit hat, darauf zu reagieren, falls die Bedingungen der Richtlinie nicht erfüllt sind, wonach der Mitgliedstaat sie übernehmen kann.
- müssen Koexistenzmaßnahmen von Mitgliedstaaten umgesetzt werden, die GVOs an ihren Grenzen anbauen, außer wenn natürliche Barrieren, wie beispielsweise Berge oder das Meer, diese unnötig machen.

- Die Kommission wird innerhalb von 4 Jahren über die Sanierung von Umweltschäden durch die Mitgliedstaaten berichten.
- Die Kommission muß innerhalb von 2 Jahren die Anlagen über Umweltverträglichkeitsprüfung der Richtlinie 2001/18/EC über die absichtliche Freisetzung von GVOs in die Umwelt aktualisieren.

#### **4) Forschungs- und Entwicklungsprojekte**

##### 1.1 Neue gebilligte Projekte

Keine.

##### 1.2 Laufende Projekte

###### *a. Eine europäische Kartoffeldatenbank als zentralisierte Sammlung von allgemein bekannten Sorten*

Das Anfang 2014 gebilligte Projekt ist die Folgemaßnahme des bereits abgeschlossenen Projektes „Aufbau einer integrierten Datenbank für Mikrosatelliten und morphologische Kerneigenschaften von Kartoffelsorten im gemeinschaftlichen Katalog der EU“. Das neue Projekt wurde vom CPVO (Koordination) initiiert und bezieht die neun beauftragten Prüfungsämter für Kartoffeln Naktuinbouw (NL), SASA (UK), BSA (DE), COBORU (PL), OEVV (ES), DAF (IE), AGES (AT), UKZUZ (CZ), UKSUP (SK) und den Europäischen Saatgutverband (ESA) ein. Ziel des Projektes ist die Erstellung und Erhaltung einer EU-Datenbank für Kartoffelsorten, die morphologische und molekulare Daten und Fotos von Lichtkeimen sowie eine Sammlung von DNS-Proben dieser Sorten enthält.

Die vollständige und unterhaltene Datenbank als eine zentralisierte Sammlung morphologischer und molekularer Daten von allgemein bekannten Sorten wäre ein wichtiges Instrument für Prüfungsämter zur effizienten Organisation der DUS-Prüfung durch Bereitstellung verlässlicher Ergebnisse für eine Pflanze ohne lebende Vergleichssammlung. Die Verwendung einer zentralisierten Datenbank würde die Qualität verbessern und sollte die Kosten der DUS-Prüfung im Vergleich zur Aufrechterhaltung mehrerer Datenbanken auf nationaler Ebene verringern. Außerdem könnte ein Teil der Datenbanken (molekulare Profile) neben ihrer Bestimmung für die DUS-Prüfung von Titelinhabern in Situationen, in denen sie ihr Recht durchsetzen möchten, benutzt werden. Eine Sachverständigentagung fand im Jahr 2014 in den Räumen des Bundessortenamtes in Magdeburg statt. Neben technischen Fragen wurden Fragen von Zugangsrechten und Vertraulichkeit von Daten und Datenergebnissen erörtert.

Am 27. und 28. Mai 2015 organisierte das CPVO die vierte Tagung von Kartoffelsachverständigen, um das Forschungs- und Entwicklungsprojekt für die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank zu erörtern. Die Tagung wurde von AGES in Wien (AT) ausgerichtet. Es nahmen 26 Teilnehmer teil, alle von beauftragten Prüfungsämtern und den beiden Züchterverbänden ESA und Plantum. Da die Kartoffeldatenbank ein Pilotprojekt für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Projektpartnern ist, wurden intensive Erörterungen geführt, die im wesentlichen zwischen den Projektpartnern (Prüfungsämtern und ESA) zu schließende Vereinbarungen einerseits und die Labore, die die molekulare Arbeit durchführen, andererseits sowie auch sehr praktische Fragen über die Sammlung von Daten, wie beispielsweise die Einreichung von Proben und Lieferung der erlangten Ergebnisse und die Durchführung der Datenbank, betrafen. Die fünfte Tagung fand am 23. September 2015 in Angers in Verbindung mit der Jahrestagung der Sachverständigen für Landwirtschaft des CPVO statt. Der Abschlußbericht dieses Forschungs- und Entwicklungsprojektes wird Ende 2015 zur Verfügung stehen.

###### *b. „Aufbau einer gemeinsamen Mais-Datenbank für DUS-Studien durch eine Partnerschaft zwischen der Tschechischen Republik, Ungarn, Slowakei und dem Gemeinschaftlichen Sortenamt“*

Das im März 2014 vom Präsidenten des CPVO gebilligte Projekt wird vom Zentralen Institut für Überwachung und Prüfung in der Landwirtschaft (ÚKZÚZ) (Tschechische Republik) mit den Partnern NEBIH (HU) and UKSUP (SK) koordiniert. Ziel des Projektes ist der Aufbau einer gemeinsamen Mais-Datenbank für DUS-Studien durch eine Partnerschaft zwischen der Tschechischen Republik, Ungarn, der Slowakei und dem Gemeinschaftlichen Sortenamt. Diese Datenbank soll harmonisierte morphologische Beschreibungen von Maislinien und -hybriden gemäß den technischen CPVO-Protokollen aus allen teilnehmenden Ländern enthalten. Sie wird regelmäßig aktualisiert werden und jedem Partner und dem CPVO zur elektronischen Konsultation zur Verfügung stehen. Jeder Partner könnte folglich dafür zuständig sein, auf seinem Gelände nur das Saatgut von Sorten physisch zu erhalten, die seinen Klimabedingungen entsprechen und nicht in anderen Prüfungsämtern aufbewahrt werden. Während der Durchführung des Projektes ist ein Austausch von Informationen und Erfahrungen mit Sachverständigen von den drei Prüfungsämtern vorgesehen, die

bereits eine Datenbank für Mais teilen. Das Projekt soll Ende 2015 abgeschlossen sein.

*c. „Wirkungsanalyse von Endophyten auf den Phänotypen von Sorten von *Lolium perenne* und *Festuca arundinacea*“*

Dieses Projekt wird vom CPVO und der Behörde für Nahrungsmittel- und Umweltforschung FERA (UK) mit den folgenden Projektpartnern koordiniert: Bundessortenamt (DE), ESA (Züchtungsunternehmen: DLF Trifolium und Barenbrug) und GEVES (FR). Ziel des Projektes ist die Klärung der möglichen Wirkung der Anwesenheit von Endophyten in Sorten von *Lolium perenne* (Lp) und *Festuca arundinacea* (Fa) auf den Phänotypen und somit auf die Ausprägung der Merkmale, die während der DUS-Prüfungen beobachtet werden, sowie etwaige Folgen bezüglich der Qualitätsanforderungen an das zu diesem Zweck einzureichende Material. Das Projekt sieht die Bewertung von vier Sorten jeder Art mit zwei Stufen von Endophyteninfektionen (0 % und 100 % Endophyten) vor. Diese Sorten werden in zwei Wachstumsperioden unter Verwendung des entsprechenden technischen Protokolls des CPVO in die reguläre DUS-Prüfung integriert. Die Vorbereitung des Pflanzenmaterials begann im Jahr 2013. Ein erster Zwischenbericht legt nahe, daß es möglicherweise keine erheblichen Auswirkungen gibt; Die abschließende Bewertung wird jedoch im Jahr 2015 stattfinden. Der Abschlußbericht wird Ende 2015 erwartet.

*d. „Harmonisierung der Krankheitsresistenzen von Gemüsesorten“*

Dieses Projekt wurde im Jahr 2012 initiiert und wird von GEVES (FR) mit Projektpartnern vom ÚKZÚZ (CZ), BSA (DE), OEVV (ES), NEBIH (HU), Naktuinbouw (NL), UK und ESA koordiniert. Dieses Projekt ist ein Folgeprojekt des 2008 abgeschlossenen Vorläufers „Harmonisierung von Krankheitsresistenzen von Gemüsesorten“, auch wenn das neue Projekt auch Krankheitsresistenzen von Paprika, Erbse und Salat umfaßt. Das Ziel des Projektes besteht in der Sicherstellung, daß Prüfungsämter und Züchter, die mit den ausgewählten Prüfungen auf Krankheitsresistenz arbeiten, gemeinsame Verfahren verwenden und die Krankheitssymptome, die aus diesen Prüfungen hervorgehen, auf die gleiche Weise auslegen können. Eine erste Tagung wurde von GEVES, dem Projektkoordinator, Ende Juni 2012 organisiert, um ein einvernehmliches Einverständnis unter den Projektpartnern über den Zeitplan der durchzuführenden Arbeit und die Pathotypen/Isolate und Beispielsorten, die verwendet werden würden, zu erlangen. Die in der zweiten Hälfte von 2012 durchgeführte Arbeit konzentrierte sich auf die Beschreibung und den Vergleich der bestehenden Prüfungen für diese Krankheitsresistenzen. Die zweite Tagung der Gruppe fand im Mai 2013 statt und das CPVO erhielt den ersten Zwischenbericht im August 2013.

Die dritte Tagung der Gruppe fand im April 2014 in Roelofarendsveen (NL) statt. Die Projektpartner berichteten über den Fortschritt, den sie bei den ausgewiesenen Isolaten und Pathotypen im Laufe der vorhergehenden zwölf Monate gemacht hatten. Die Partner wiesen auch die Bereiche aus, auf die man sich noch konzentrieren müsste, um die korrekte Auslegung von Laborergebnissen zu gewährleisten. Auf dieser Tagung stellte das CPVO auch die Ergebnisse einer ESA/CPVO-Befragung vor, die einige Monate vorher über Probleme durchgeführt worden war, auf die Gemüsesaatgutfirmen bei der Durchführung einer dieser in den CPVO-Protokollen für Gemüsepflanzen angegebenen Krankheitsresistenzprüfungen gestoßen waren; das CPVO gab an, daß einige davon die Grundlage für ein künftiges „Harmores 3“-Projekt bilden könnten.

Im Laufe der zweiten Jahreshälfte von 2014 tauschten die Projektpartner weiterhin Ergebnisse aus, um die künftigen untersuchten harmonisierten Krankheitsresistenzprüfungsverfahren für das „Harmores 2“-Projekt zu verfeinern. In diesem Sinne organisierte GEVES Anfang November in Anger zwei Arbeitstagen aufeinanderfolgenden Tagen für die Projektpartner. Eine bestand in praktischer Laborarbeit über *Bremia lactuca* Symptome bei Salat; kleine Gruppen arbeiteten zusammen an Keimblattprüfungssymptomen unter Verwendung von „schwierigen Fällen“, um zu sehen, wie alle ihre Notationen ausführten, um zu gemeinsamen Auslegungen zu gelangen. Die zweite Arbeitstagung beinhaltete auch praktische Laborerfahrung, dieses Mal bezüglich *Fusarium oxysporum* bei Erbsen; zwei Notationsskalen wurden verglichen, während eine Notationsskala an den beiden in den Vergleichsprüfungen für Phase 3 des Projektes überprüften Inokulationsmethoden harmonisiert wurde. Der Zwischenbericht für das zweite Jahr des Projektes ging im September 2014 ein.

Das Projekt soll voraussichtlich 2015 mit der Vorlage des Abschlußberichtes beim CPVO abgeschlossen werden.

*e. „Auswirkungen der Vorkeimung von Saatgut auf DUS-Prüfungen von Gemüse“*

Dieses vom CPVO initiierte Projekt wurde im Januar 2014 für ein Jahr gebilligt. Projektkoordinator sind das CPVO und die anderen Projektpartner der ESA und die ausgewählten beauftragten Prüfungsämter (Naktuinbouw (NL), OEVV/INIA (ES) und GEVES (FR)). Dieses Projekt wird die Auswirkungen des

Vorkeimens von Saatgut auf die Ausprägung von Merkmalen von Auberginen- und Tomatenunterlagensorten von den dafür benannten, mit diesen Arten betrauten Prüfungsämtern untersuchen. Diese Gemüsesorten gehören, was ihre Nutzung betrifft, zwar nicht zu den wichtigsten im gemeinschaftlichen Sortenrechtssystem, werden aber kommerziell überwiegend vorgekeimt. Mit diesem Forschungs- und Entwicklungsprojekt werden auch die etwaigen Auswirkungen, die die Vorkeimung im Laufe der Zeit auf die Verringerung der Keimungsrate haben könnte, untersucht.

Das Projekt nahm seine Tätigkeiten mit der Planung der Prüfungsanlage und der Versendung von vorgekeimten und unvorgekeimten Proben für drei Auberginen- und drei Tomatenunterlagensorten durch ESA-Mitglieder auf. Naktuinbouw führte Versuche sowohl für die Auberginen als auch die Tomatenunterlagen durch, während GEVES Versuche für Auberginen durchführte und OEVV/INIA Versuche für Tomatenunterlagen durchführte. Die Prüfungsanlage war bei beiden Partnern für jede Art einschließlich der Verwendung von anwendbaren CPVO-Protokollen für die Auberginen und Tomatenunterlagen identisch. Das Saatgut wurde rechtzeitig ausgesät und Erfassungen wurden anschließend im Einklang mit lokalen Bedingungen an den Pflanzen durchgeführt.

Ende August 2014 fand eine Tagung der Projektpartner in Roelofarendsveen (NL) statt, um vorläufige Feststellungen zum Zeitpunkt der Ernte der Früchte zu erörtern. Ausführliche Vorträge wurden von jedem Projektpartner auf der Jahrestagung von Sachverständigen für Gemüsearten (VEM15) in Valencia am 22. Oktober 2014 gehalten. In den darauffolgenden Wochen schickte jeder Projektpartner formelle Berichte an das CPVO über die Versuche, die sie für ihre vorgesehenen Arten durchgeführt hatten.

Das CPVO arbeitet derzeit den Abschlußbericht über das Projekt im Laufe des Jahres 2015 aus und wird anschließend zusammen mit Interessenvertretern die Auswirkungen analysieren, die aus den Schlußfolgerungen dieses Projektes hervorgehen.

### 1.3 Folgemaßnahme abgeschlossener Projekte

#### *a. „Reduzierung der Anzahl von obligatorischen Beobachtungsperioden in der DUS-Prüfung für Kandidatensorten im Obstsektor“*

Dieses Projekt wurde vom CPVO mit den folgenden Projektpartnern koordiniert: Bundessortenamt (DE), Coboru (PL), Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), CRA-FRU (IT), GEVES (FR), OEVV (SP), Nationales Amt für Lebensmittelsicherheit (Ungarn), NPVO (Tschechische Republik), Ciopora und Plantum. Das Projekt wurde Anfang 2013 initiiert und Ende 2013 abgeschlossen. Die Kosten der DUS-Prüfung für Kandidatenobstsorten sind im Vergleich zu Sorten anderer Pflanzensektoren relativ hoch. Ziel des Projektes war (i) die Bestimmung, ob es tatsächlich eine technische Rechtfertigung dafür gibt, aus zwei zufriedenstellenden Obstpflanzen einen Schluß auf DUS zu ziehen, und (ii) die anschließende Ausarbeitung einer zuverlässigen Sortenbeschreibung. Es wurden fünf Arten in dem Umfang des Projektes berücksichtigt: Pfirsich, Erdbeere, Apfel, Himbeere und Rebe. Sorten, für die das technische Protokoll des CPVO umgesetzt wurde und die in den vergangenen 5 Jahren eingetragen wurden (nationale Listen, nationale Sortenrechte und Gemeinschaftliche Sortenrechte), wurden berücksichtigt.

Die Ergebnisse zeigen, daß im Großteil der Fälle das zweite Jahr der Erfassung das Ergebnis des ersten Jahres bezüglich DUS in einem Kontext, in dem Sortenbeschreibungen auf der Grundlage von Erfassungen über 2 Jahre hinweg erstellt werden, bestätigt. Wenn die DUS-Prüfung jedoch auf die erste Fruchtperiode beschränkt wäre, gäbe es andere Folgen, die berücksichtigt werden müßten. Zuerst sind in der ersten zufriedenstellenden Fruchtperiode Bäume noch jung und prägen einige der Merkmale nach dem derzeitigen Protokoll nicht auf die gleiche Weise aus, wie sie es im zweiten Jahr der Erfassung tun würden. Zweitens hätte die Umstellung auf ein System, in dem Erfassungen routinemäßig auf die erste Fruchtperiode beschränkt wären, Folgen für den Vergleich der Sortenbeschreibungen aufgrund von Erfassungen im zweiten Jahr der Prüfung, die in den Datenbanken gespeichert sind. Ein Vergleich zwischen Sorten, die in unterschiedlichen Altersstufen des Pflanzenmaterials beschrieben werden, ist weniger zuverlässig und hätte wahrscheinlich Folgen für die Entscheidung, welche Sorten in die Anbauprüfung für einen Seite-an-Seite-Vergleich einzubeziehen sind.

Als eine Folgemaßnahme werden die Prüfungsämter ersucht, nach einem Jahr der Prüfung Berichte zu schicken, falls kein Zweifel an der Unterscheidbarkeit besteht. Das CPVO arbeitet an einem Vorschlag für die UPOV, den Standardwortlaut über die Prüfungsdauer zu ändern, um die Möglichkeit zu schaffen, nach einem Jahr von Erfassungen Schlüsse zu ziehen. Dieser Vorschlag wurde auf der 2015 Tagung der TWF erörtert.

*b. „Veränderung des Anbauschemas und der Anforderungen an das Pflanzenmaterial für Helleborus“*

Dieses Projekt wurde vom CPVO initiiert und ein weiterer Projektpartner ist Naktuinbouw. Das Projekt wurde im März 2013 initiiert und der Abschlußbericht wurde 2014 erstellt.

Die DUS-Prüfung von *Helleborus*-Sorten im Rahmen eines Antrags auf gemeinschaftliche Sortenrechte ist bei Naktuinbouw zentralisiert, wo Pflanzen teilweise im Freien in offenem Gelände angebaut wurden. Dieses Anbauschema schien nicht optimal zu sein, da in der Vergangenheit die schwache Entwässerung des Bodens Schaden verursacht hat und einige kalte Winter oder schlechte Wetterbedingungen die Kandidatensorten und die Vergleichssammlung beschädigen können. Außerdem schien die kommerzielle Standarderzeugungsweise geeigneter für Topfanbau als für Bodenbau zu sein. Das Ziel dieses Projektes war die Untersuchung der Eignung einer Alternative zu dem derzeitigen Anbauschema, nämlich zu einem Anbau in Töpfen mit Abgabe im April, aufgrund von an Experimenten mit 12 Vergleichssorten.

Die Ergebnisse des Pilotprojektes haben folgendes ergeben:

- Pflanzen im Topfanbau waren homogener;
- die Änderung der Behandlung hat sich nur beschränkt auf die Ausprägung der Merkmale ausgewirkt.

Aufgrund dieser Tatsachen schlug das Prüfungsamt vor, die Prüfungsbedingungen und das Anbauschema auf Topfanbau umzustellen, damit im April im Freien zu beginnen und dann Ende November in ein kaltes Gewächshaus zu wechseln. Dieses neue Schema wurde für alle Kandidatensorten ab April 2015 ab dem ersten Jahr der DUS-Prüfung umgesetzt.

*c. Rosenprojekt: Probenentnahme, Analyse und Lagerung von als Probe entnommener DNS*

Im Juni 2011 schlug das CPVO dem Verwaltungsrat vor, ein Pilotprojekt für die Probenentnahme und Lagerung der DNS von Rosen zu starten. Es wurde entschieden, verpflichtend eine DNS-Probe von dem Originalpflanzenmaterial, das für jede technische Prüfung eingereicht wird, zu behalten. Eine mögliche Verwendung einer solchen Probe könnte in Zweifelsfällen zur Überprüfung (soweit die anwendbaren Techniken dies erlauben) der Identität des Materials, das für den Anbau zum Vergleich in einer DUS-Prüfung angefordert wird, verwendet werden, wobei der DNS-Fingerabdruck des als Vergleichssorte erhaltenen Materials mit dem Fingerabdruck der für die gleiche Sorte gelagerten DNS verglichen wird. Diese Probe könnte auf Ersuchen des Züchters auch im Zusammenhang mit der Wahrung von Rechten verwendet werden. In einem künftigen Zusammenhang könnte diese Probe bei der Verwaltung der Vergleichssammlung verwendet werden.

Es wurde ein Verfahren für die Festlegung der Einzelheiten der DNS-Probenentnahme als Teil der technischen Prüfung auf der Grundlage, auf der eine Ausschreibung zur Auswahl eines Labors lanciert wurde, ausgewiesen. Im Jahr 2011 wurde Naktuinbouw für einen Zeitraum von 4 Jahren beauftragt, der im Februar 2015 endet. Mit der Probenentnahme wurde im Laufe der DUS-Prüfung 2011 begonnen.

In diesen 4 Jahren wurde gemäß des angenommenen Verfahrens eine DNS-Probe in dem für die technische Prüfung jeder Rose eingereichten Originalpflanzenmaterial verpflichtend einbehalten. Die Blätter wurden in den verschiedenen beauftragten Prüfungsämtern (Bundessortenamt, Naktuinbouw und NIAB) gesammelt und an das beauftragte Labor (Naktuinbouw) geschickt. Extraktion und Lagerung der DNS fand in diesem Labor statt. Seit dem Beginn des Projektes wurde die DNS von '732 DNS Proben' gelagert.

Das CPVO führte eine interne Analyse des Ergebnisses des Projektes und der von den Projektpartnern und Züchterorganisationen erhaltenen (CIOFORA und Plantum) Bemerkungen durch. In diesem Zeitraum wurde keine dieser Proben von den beauftragten Prüfungsämtern oder von den Züchtern verwendet. Die Situation kann mit verschiedenen Gründen erklärt werden. Der CPVO-Verwaltungsrat vereinbarte im März 2014, das Projekt um ein weiteres Jahr zu verlängern, um eine Lücke in der Entnahme von DNS-Proben zu verhindern, da sich ein neues Projekt für Rosen in Vorbereitung befindet. In dem neuen Projekt soll die Verwendung von neuen molekularen Markern getestet werden, die als von Interesse für die Verwaltung der Glashauserosenvergleichssammlungen befunden werden.

---

<sup>i</sup> Dieser Bericht übernimmt die Terminologie der Vereinten Nationen.

## ANLAGE XVIII

AFRIKANISCHE REGIONALORGANISATION FÜR GEWERBLICHES EIGENTUM  
(ARIPO)

Die ARIPO und ihre neunzehn Mitgliedstaaten organisierten am 6. Juli 2015 eine diplomatische Konferenz für die Annahme des Entwurfs eines ARIPO-Protokolls für den Schutz von Pflanzensorten in Arusha, Republik Tansania. Der Konferenz gingen eine Tagung des Sachverständigenausschusses sowie die neunte außerordentliche Tagung des Verwaltungsrates vom 29. Juni bis 1. Juli 2015 bzw. 2. bis 3. Juli 2015 voraus. An der Konferenz nahmen über 120 Delegierte, einschließlich Ministern für Landwirtschaft, Handel und Industrie, Justiz sowie hochrangigen Entscheidungsträgern und Beamten von Landwirtschaftsministerien und nationalen Ämtern für geistiges Eigentum teil. Internationale Organisationen und Institutionen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO), der *Groupement national interprofessionnel des semences et plants* (GNIS), des Patent- und Markenamtes der Vereinigten Staaten von Amerika (USPTO) und des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) nahmen als Beobachter an der Konferenz teil.

Die Konferenz nahm den Entwurf des ARIPO-Protokolls für den Schutz von Pflanzensorten mit einigen Änderungen (vergleiche Anhang) an und beschloß, es als „Arusha-Protokoll für den Schutz von Pflanzensorten“ zu bezeichnen.

Auf der Sitzung des Sachverständigenausschusses, der der Konferenz vorausging, wurde empfohlen, daß der Sachverständigenausschuß an der Formulierung der Verordnungen mitwirken solle, und daß der Verwaltungsrat die Fristen zur Fertigstellung der Ausarbeitung der Verordnungen festlegen müsse, um eine angemessene Umsetzung des Protokolls zu erleichtern. Auf der neunten außerordentlichen Tagung des Verwaltungsrates, die in den Räumlichkeiten der diplomatischen Konferenz vom 2. bis 3. Juni 2015 stattfand, billigte der Rat die Empfehlung, daß der Sachverständigenausschuß an der Ausarbeitung des Entwurfs für die Verordnungen zur Umsetzung des Protokolls mitwirken solle. Der Verwaltungsrat ersuchte außerdem das Sekretariat der ARIPO, Mittel für die Ausarbeitung des Entwurfs der Verordnungen in dem vorgeschlagenen Strategieplan der ARIPO für den Zeitraum 2016 - 2020 zur Verfügung zu stellen und diesen auf der neununddreißigsten Tagung des Verwaltungsrates vorzulegen, damit zeitig eine Entscheidung zur Fertigstellung des Entwurfs der Verordnungen getroffen werden könne.

Auf die Entscheidung der neunten außerordentlichen Tagung des Verwaltungsrates hin schlug das Sekretariat der ARIPO folgenden Plan zur Annahme auf der neununddreißigsten Tagung des Verwaltungsrates, die vom 16. bis 18. November 2015 in Lusaka, Sambia, stattfinden wird, vor:

- i. Ausarbeitung des ersten Entwurfs der Verordnungen durch einen Juristen - Jan bis Feb 2016
- ii. Verteilung des ersten Entwurfs der Verordnungen an die Mitgliedstaaten und maßgebliche Interessenvertreterinstitutionen zur Überprüfung des Entwurfs und Abgabe von Bemerkungen - März-Mai 2016
- iii. Organisation einer Sitzung des Sachverständigenausschusses zur Überprüfung des Entwurfs der Verordnungen unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten und Interessenvertreterinstitutionen eingegangenen Bemerkungen - Juni 2016
- iv. Prüfung des Entwurfs der Verordnungen durch den Technischen Ausschuß für Sortenschutz - August 2016
- v. Prüfung und Annahme des Entwurfs der Verordnungen für die Umsetzung des Arusha-Protokolls auf der vierzigsten Tagung des Verwaltungsrates - November 2016.

Das Sekretariat der ARIPO arbeitet an einem Geschäftsplan für die Einrichtung eines Amtes für die Eintragung neuer Pflanzensorten. Mit der Ausarbeitung von Richtlinien für die Ausweisung und Auswahl von Kompetenzzentren in den Mitgliedstaaten für die Durchführung der DUS-Prüfung wurde bereits begonnen.

ANHANG

Nachstehende Tabelle zeigt die Änderungen, die im Laufe des Annahmeverfahrens des Entwurfs des ARIPO-Protokolls für den Schutz von Pflanzensorten eingeführt wurden, die keinen Teil der Entscheidung des Rates der UPOV am 11. April 2014 bildeten.

ARTIKEL	WORTLAUT DES ENTWURFS	ANGENOMMENER WORTLAUT
<p><b>Artikel 1 Begriffs- bestimmungen</b></p> <p>„Verwaltungsrat für Sortenschutz“</p>	<p><b>Artikel 1 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>„Verwaltungsrat für Sortenschutz“ bedeutet ein Organ, das aus Leitern von Ämtern in den Vertragsstaaten dieses Protokolls besteht, die sich mit der Verwaltung von Sortenschutz befassen, vorausgesetzt, daß jeglicher Vertragsstaat jegliche andere Person oder Personen als seine Vertretung im Verwaltungsrat für Sortenschutz ernennen kann, die er als über maßgebliche Kenntnisse oder Erfahrungen im Sortenschutz verfügend betrachtet;</p>	<p><b>Artikel 1 Begriffsbestimmungen</b></p> <p>„Verwaltungsrat“ bedeutet der durch die Vereinbarung zur Gründung einer Afrikanischen Regionalorganisation für geistiges Eigentum (ARIPO) gegründete Verwaltungsrat;</p>
<p>„Stellvertreter oder Vertreter“</p>	<p>„Stellvertreter oder Vertreter“ bedeutet ein rechtlich anerkannter und bevollmächtigter Vertreter des Züchters oder des Inhabers des Züchterrechts mit Wohnsitz oder Büro in dem Gastland der ARIPO oder in den Vertragsstaaten dieses Protokolls, der mittels einer speziellen Vollmacht zum Handeln im Namen des Züchters oder des Inhabers eines Züchterrechts entsprechend bevollmächtigt wurde;</p>	<p>„Stellvertreter oder Vertreter“ bedeutet ein rechtlich anerkannter und bevollmächtigter Vertreter des Züchters oder des Inhabers des Züchterrechts mit Wohnsitz oder Büro in den Vertragsstaaten dieses Protokolls, der mittels einer speziellen Vollmacht zum Handeln im Namen des Züchters oder des Inhabers eines Züchterrechts entsprechend bevollmächtigt wurde;</p>
<p>„Jahresgebühren“</p>	<p>„Jahresgebühren“ bedeutet die Gebühren, die ein Züchter an das ARIPO-Büro zahlen muss, um ein Züchterrecht aufrechtzuerhalten;</p>	<p><b>Begriffsbestimmung gelöscht</b></p>
<p>„ARIPO“</p>	<p>„ARIPO“ bedeutet die Afrikanische Regionalorganisation für geistiges Eigentum, gegründet durch die Vereinbarung zur Gründung einer Afrikanischen Regionalorganisation für geistiges Eigentum, (ARIPO), damals bekannt als die Organisation für gewerbliches Eigentum im englischsprachigen Afrika, die am 9. Dezember 1976 in Lusaka (Sambia) geschlossen wurde;</p>	<p>„ARIPO“ bedeutet die Afrikanische Regionalorganisation für geistiges Eigentum, gegründet durch die Vereinbarung zur Gründung einer Afrikanischen Regionalorganisation für geistiges Eigentum (ARIPO), die am 9. Dezember 1976 in Lusaka (Sambia) geschlossen wurde;</p>
<p>„ARIPO-Büro“</p>	<p>„ARIPO-Büro“ bedeutet das Büro der Afrikanischen Regionalorganisation für geistiges Eigentum;</p>	<p>„ARIPO-Büro“ bedeutet das Sekretariat der Afrikanischen Regionalorganisation für geistiges Eigentum;</p>
<p>„Inhaber des Züchterrechts“</p>	<p>„Inhaber des Züchterrechts“ bedeutet a. eine Person oder juristische Person, in deren Namen das Züchterzertifikat ausgestellt wurde; oder</p>	<p>„Inhaber des Züchterrechts“ bedeutet a. eine Person, in deren Namen das Züchterzertifikat ausgestellt wurde; oder</p>



ARTIKEL	WORTLAUT DES ENTWURFS	ANGENOMMENER WORTLAUT
„Person“	<b>Neue Begriffsbestimmung</b>	„Person“ bedeutet eine natürliche Person oder juristische Person;
<p><b>Artikel 4 Verwaltung</b></p> <p>1)</p>	<p><b>Artikel 4 Verwaltung</b></p> <p>1) Gemäß diesem Protokoll erteilte Züchterrechte sind auf der Grundlage von einem Antrag in allen Vertragsstaaten gültig.</p>	<p><b>Artikel 4 Verwaltung</b></p> <p>1) Ein gemäß diesem Protokoll erteiltes Züchterrecht ist auf der Grundlage von einem Antrag in den bezeichneten Vertragsstaaten geschützt, vorausgesetzt, daß der bezeichnete Vertragsstaat die Erteilung nicht zurückgewiesen hat.</p>
<b>KAPITEL III</b>	<p><b>KAPITEL III</b></p> <p><b>VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINES ZÜCHTERRECHTS</b></p>	<p><b>KAPITEL III</b></p> <p><b>VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINES ZÜCHTERRECHTS</b></p>
<p><b>Artikel 7 Neuheit</b></p> <p>3)</p>	<p><b>Artikel 7 Neuheit</b></p> <p>3) Absatz 2 ist nur auf Anträge auf Erteilung eines Züchterrechts anwendbar, die spätestens innerhalb eines Jahres, nachdem die Bestimmungen dieses Protokolls für die betreffenden Gattungen oder Arten gelten, eingereicht werden.</p>	<p><b>Artikel 7 Neuheit</b></p> <p>3) Absatz 2 ist nur auf Anträge auf Erteilung eines Züchterrechts anwendbar, die spätestens innerhalb eines Jahres, nachdem die Bestimmungen dieses Protokolls für die betreffenden Gattungen oder Arten gelten, eingereicht werden.</p>
<p><b>Artikel 11</b></p> <p><b>Personen, die berechtigt sind, Schutz zu beantragen</b></p> <p>2)</p>	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><b>Personen, die berechtigt sind, Schutz zu beantragen</b></p> <p>2) Ein gemäß Absatz 1) von einem Züchter, der keinen Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten hat, eingereichter Antrag kann nur über einen Stellvertreter mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten oder im Gastland der ARIPO eingereicht werden.</p>	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><b>Personen, die berechtigt sind, Schutz zu beantragen</b></p> <p>2) Ein gemäß Absatz 1) von einem Züchter, der keinen Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten hat, eingereichter Antrag kann nur über einen Stellvertreter mit Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten eingereicht werden.</p>

ARTIKEL	WORTLAUT DES ENTWURFS	ANGENOMMENER WORTLAUT
<p align="center"><b>Artikel 18</b></p> <p align="center"><b>Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit</b></p> <p>1)</p>	<p align="center"><b>Artikel 18</b></p> <p align="center"><b>Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit</b></p> <p>1) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d, kann das ARIPO-Büro zum Zweck der Prüfung und Gewährleistung der Einhaltung der in Artikeln 8, 9 und 10 ausgeführten Bedingungen -</p> <p>a) veranlassen, daß die Prüfung von jeglicher zuständigen Stelle eines Vertragsstaates oder eines Mitglieds einer zwischenstaatlichen Organisation, die über ein wirksames Sortenschutzsystem verfügt, durchgeführt wird; oder</p> <p>b) die Ergebnisse von bereits von dem Vertragsstaat oder einem Mitglied einer zwischenstaatlichen Organisation, die über ein wirksames Sortenschutzsystem verfügt, durchgeführten Anbauprüfungen berücksichtigen.</p>	<p align="center"><b>Artikel 18</b></p> <p align="center"><b>Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit</b></p> <p>1) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d, kann das ARIPO-Büro zum Zweck der Prüfung und Gewährleistung der Einhaltung der in Artikeln 8, 9 und 10 ausgeführten Bedingungen -</p> <p>a) veranlassen, daß die Prüfung von jeglicher zuständigen Stelle eines Vertragsstaates oder eines vom Verwaltungsrat benannten Mitglieds einer zwischenstaatlichen Organisation durchgeführt wird, die über ein wirksames Sortenschutzsystem verfügt, durchgeführt wird; oder</p> <p>b) die Ergebnisse von bereits von dem Vertragsstaat oder jeglichem von dem Verwaltungsrat benannten Mitglied einer zwischenstaatlichen Organisation, die über ein wirksames Sortenschutzsystem verfügt, durchgeführten Anbauprüfungen berücksichtigen.</p>
<p align="center"><b>Artikel 19</b></p> <p align="center"><b>Erteilung und Verweigerung eines Züchterrechts</b></p> <p>2)</p> <p>6) a)</p>	<p align="center"><b>Artikel 19</b></p> <p align="center"><b>Erteilung und Verweigerung eines Züchterrechts</b></p> <p>2) Das ARIPO-Büro muss in bezug auf jedes erteilte Züchterrecht- [...]</p> <p>6) Das ARIPO-Büro darf nicht –</p> <p>a) die Erteilung eines Züchterrechts auf Grundlage der Tatsache verweigern, daß in einem anderen Staat oder bei einer anderen zwischenstaatlichen Organisation für dieselbe Sorte kein Schutz beantragt wurde, oder daß ein solcher Schutz verweigert wurde; oder</p> <p>[...]</p>	<p align="center"><b>Artikel 19</b></p> <p align="center"><b>Erteilung und Verweigerung eines Züchterrechts</b></p> <p>2) Vorbehaltlich Artikel 4 Absatz 1, muss das ARIPO-Büro in bezug auf jedes erteilte Züchterrecht: [...]</p> <p>6) Das ARIPO-Büro darf nicht:</p> <p>a) die Erteilung eines Züchterrechts auf Grundlage der Tatsache verweigern, daß in einem anderen Staat außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten oder bei einer anderen zwischenstaatlichen Organisation für dieselbe Sorte kein Schutz beantragt wurde, oder daß ein solcher Schutz verweigert wurde; oder</p> <p>[...]</p>

ARTIKEL	WORTLAUT DES ENTWURFS	ANGENOMMENER WORTLAUT
<p><b>Artikel 24</b> <b>Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts</b></p> <p>1)</p> <p>2)</p>	<p><b>Artikel 24</b> <b>Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts</b></p> <p>1) Zwangslizenzen werden einem Antragsteller oder einem Vertragsstaat vom ARIPO-Büro auf Antrag einer solchen dritten Partei oder eines solchen Vertragsstaates erteilt, jedoch nur aus Gründen des öffentlichen Interesses und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat für den Sortenschutz.</p> <p>2) Das ARIPO-Büro legt bei Erteilung einer Zwangslizenz gemäß Absatz 1) die erfaßten Handlungen und zumutbaren Bedingungen fest, die die Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Züchter beinhalten.</p>	<p><b>Artikel 24</b> <b>Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts</b></p> <p>1) Eine Zwangslizenz wird einem Antragsteller von einem Vertragsstaat nur aus Gründen des öffentlichen Interesses erteilt.</p> <p>2) Die nationale Behörde legt bei Erteilung einer Zwangslizenz gemäß Absatz 1) die erfaßten Handlungen und zumutbaren Bedingungen fest, die die Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Züchter beinhalten.</p>
<p><b>Artikel 26</b> <b>Dauer des Züchterrechts</b></p>	<p><b>Artikel 26</b> <b>Dauer des Züchterrechts</b></p> <p>Züchterrecht wird für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab dem Datum der Erteilung des Züchterrechts erteilt, ausschließlich für Bäume oder Reben, für die ein Züchterrecht für einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren ab besagtem Datum erteilt wird.</p>	<p><b>Artikel 26</b> <b>Dauer des Züchterrechts</b></p> <p>1) Ein Züchterrecht wird für einen Zeitraum von zwanzig Jahren ab dem Datum der Erteilung des Züchterrechts erteilt, ausschließlich für Bäume oder Reben, für die ein Züchterrecht für einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren ab besagtem Datum erteilt wird.</p> <p>weichend von Unterabsatz 1), kann die Dauer des Schutzes in bezug auf bestimmte Gattungen und Arten durch schriftliche Mitteilung an das ARIPO-Büro für weitere fünf Jahre verlängert werden.</p>
<p><b>Artikel 37</b> <b>Einheitliche Wirkung regionaler Züchterrechte</b></p>	<p><b>Artikel 37</b> <b>Einheitliche Wirkung regionaler Züchterrechte</b></p> <p>Regionale Züchterrechte haben eine einheitliche Wirkung in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten und können in Bezug auf die vorstehend erwähnten Hoheitsgebiete nur auf einer einheitlichen Grundlage erteilt oder übertragen werden oder erlöschen.</p>	<p><b>Artikel 37</b> <b>Einheitliche Wirkung regionaler Züchterrechte</b></p> <p>Züchterrechte haben eine einheitliche Wirkung in den Hoheitsgebieten der bezeichneten Vertragsstaaten, in denen die Züchterrechte erteilt wurden.</p>
<p><b>Artikel 38</b> <b>Nationale Züchterrechte für Sorten</b></p>	<p><b>Artikel 38</b> <b>Nationale Züchterrechte für Sorten</b></p> <p>Dieses Protokoll gilt unbeschadet des Rechtes der Vertragsstaaten auf Erteilung nationaler Züchterrechte für Sorten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 39.</p>	<p><b>Artikel 38</b> <b>Nationale Züchterrechte für Sorten</b></p> <p>Dieses Protokoll gilt unbeschadet des Rechtes der Vertragsstaaten auf Erteilung nationaler Züchterrechte für Sorten.</p>

ARTIKEL	WORTLAUT DES ENTWURFS	ANGENOMMENER WORTLAUT
<p><b>Artikel 39</b> <b>Verbot des kumulativen Schutzes</b></p>	<p><b>Artikel 39</b> <b>Verbot des kumulativen Schutzes</b></p> <p>Wurde einem Inhaber eines Züchterrechts vor der Erteilung des regionalen Züchterrechts ein anderes Züchterrecht für dieselbe Sorte erteilt, kann betroffener Züchter die mit dem Schutz für die Sorte übertragenen Rechte nicht geltend machen, solange das regionale Züchterrecht wirksam bleibt.</p>	<p><b>Artikel 39</b> <b>Verbot des kumulativen Schutzes</b></p> <p><i>Artikel gelöscht</i></p>
<p><b>Artikel 40</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>3)</p>	<p><b>Artikel 41</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>3) Dieses Protokoll tritt drei Monate, nachdem vier Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, in Kraft.</p>	<p><b>Artikel 40</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>3) Dieses Protokoll tritt zwölf Monate, nachdem vier Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, in Kraft.</p>
<p><b>Artikel 42</b> <b>Unterzeichnung des Protokolls</b></p> <p>1)</p>	<p><b>Artikel 43</b> <b>Unterzeichnung des Protokolls</b></p> <p>1) Dieses Protokoll wird in einer einzigen Ausführung unterzeichnet und beim Generaldirektor der ARIPO hinterlegt.</p>	<p><b>Artikel 42</b> <b>Unterzeichnung des Protokolls</b></p> <p>1) Dieses Protokoll wird in einer einzigen Ausführung unterzeichnet und beim Generaldirektor der ARIPO hinterlegt. Es kann von den Mitgliedstaaten der Organisation und anderen Staaten, Mitgliedern der Afrikanischen Union, bis zum 31. Dezember 2015 unterzeichnet werden.</p>

[Ende der Anlage XVIII und des Dokuments]